



ABSCHLUSSBERICHT WALLONIEN



BERICHT VERFASST VON
THIBAUT JACQUINET (HÉNALLUX);
LAURENT NISEN (UNIVERSITÄT LÜTTICH);
VÉRONIQUE RICHARD (HÉNALLUX).



UNTER BETEILIGUNG DER UNESSA VERTRETEN DURCH
DIANE ENGLEBERT;
CHRISTINE LEFÈVRE.

Verantwortlicher Herausgeber:

Henallux

Rue Saint Donat, 130

5002 Namur Belgien

BE 0839012683

benoit.albert@henallux.be

Layout:

Ségoène Jacquemin

UNESSA Asbl

Copyright © 2021

INHALTSVERZEICHNIS



EINLEITUNG	4
1. ÖFFENTLICHE POLITIKEN UND INSTITUTIONELLE RAHMENBEDINGUNGEN	5
1.1 Methodischer Ansatz	5
1.2 Erkenntnisse	5
1.2.1 Kinderschutz	5
Für die französische Gemeinschaft Belgiens/Föderation Wallonie-Brüssel	5
Für die deutschsprachige Gemeinschaft	9
1.2.2 Behinderung	15
Für die Region Wallonien	15
2. BETREUUNG UND INSTITUTIONELLE AKTEURE	17
2.1 Methode	17
2.2 Erkenntnisse	18
2.2.1 Zählung und betroffene Bereiche	19
Eine kaum vorhandene Realität im Bereich Jugendhilfe, die die Schwierigkeiten in Bezug auf grenzüberschreitende Situationen umso mehr verstärkt	19
Eine zahlenmäßig bedeutende Realität im Bereich Behinderung, die bis vor Kurzem nicht systematisch erfasst wurde	20
Weitere ebenfalls von der Problematik der Grenzüberschreitung betroffene Bereiche	21
2.2.2 Determinanten und Logiken der Hilfeverläufe	22
Den elterlichen Bedingungen zugrundeliegende Logiken des Bereichs Jugendhilfe	22
Eine „von Fall zu Fall“ entscheidende Politik und die Schwierigkeiten, denen die Einrichtungen des Bereichs Jugendhilfe begegnen.	22
Der Bereich Behinderung: Ein Wirrwarr an Faktoren	23
2.2.3 Praktiken der Akteure und Etappen des Hilfeverlaufs	26
Strategien der Akteure im Bereich Behinderung	26
Der Vorgang der Unterbringung im Bereich Behinderung und ihre Erneuerung	28
Ende der Betreuung im Bereich Behinderung	29

INHALTSVERZEICHNIS



Wechsel der zuständigen Behörde: mögliche finanzielle und juristische Folgen	30
Ein im Vergleich zum Bereich Behinderung abgeriegelter Bereich Jugendschutz	31
2.2.4 Herausforderungen in Verbindung mit der grenzüberschreitenden Unterbringung	31
Die durch die Grenzüberschreitung untergrabenen Bedürfnisse und Rechte des Kindes	31
Schwieriger Zugang zu bestimmten Sozialrechten	32
Übertragung, im Falle von Zwangsmaßnahmen, der elterlichen Sorge durch Luxemburg an die Unterbringungseinrichtungen	33
Distanz und Aufrechterhaltung des Kontakts zu den Familien und Angehörigen	34
2.3 Von den Fachkräften identifizierte Bedürfnisse und Schulungserwartungen	34
3. DIE KINDER UND DIE FAMILIEN	35
3.1 Methode	35
3.2 Feststellungen	36
Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung	36
Sorge vor einem Rückschlag im Falle eines Wechsels des Einzugsgebiets	36
Die Freiheit der Eltern vs. die ideologische Rückführung	37
Das Gefühl der Kinder, nicht immer gehört zu werden	37
FAZIT	37

Einleitung

Das Projekt Eur&Qua, das am 01.10.2016 begann, konzentriert sich auf den Kinderschutz aus einer grenzüberschreitenden Perspektive. Es basiert auf der Annahme, dass Grenzübergänge innerhalb der Großregion (Deutschland, Frankreich, Luxemburg und Belgien / anspruchsberechtigte Gebiete Rheinland-Pfalz, Saarland, Lothringen, Luxemburg und Wallonien) eventuell die Bedürfnisse und Rechte von Minderjährigen mit körperlichen Beeinträchtigungen und/oder Empfänger von Jugendhilfe zu gefährden. Es werden verschiedene Risiken einer Störung der familiären, institutionellen und/oder medizinischen Versorgung herausgearbeitet.

Dieses eindeutige Risiko für das Wohl des Kindes wird durch unterschiedliche Rahmenbedingungen und Gründe sowie durch einen Mangel an echtem gegenseitigem Verständnis noch verschärft. Dies wirkt sich auf die Qualität der Informationsübermittlung, die Kontinuität der Hilfe und die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen bei der Bewältigung manchmal äußerst komplexer Situationen aus.

Für diese Aktion 3 (Aktionsforschung) des Projekts werden mehrere Ziele angestrebt:

- ▶ Eine Bilanz der öffentlichen Politik und der institutionellen Rahmenbedingungen im wallonischen Einzugsgebiet in Bezug auf körperliche Beeinträchtigung und Jugendhilfe zu ziehen.
- ▶ Erstellung einer Bilanz der Schwierigkeiten, auf die Kinder, Familien und Fachleute stoßen, wenn für sie ein freiwilliger oder unfreiwilliger grenzüberschreitender Hilfeverlauf ansteht.
- ▶ Analyse der Bedürfnisse von Kindern aus der Perspektive von Familien (Kinder und Eltern), Betreuern und Fachleuten.
- ▶ Identifizierung bewährter Praktiken und vorhandener Innovationen, Transfer der ermittelten Bedürfnisse auf die politische Ebene.



1. Öffentliche Politiken und institutionelle Rahmenbedingungen

1.1 Methodischer Ansatz

Die auf dieser Ebene angewandte Methode stützt sich hauptsächlich auf der Lektüre der Fachliteratur und verschiedener Referenzwerke zum Thema Kinderschutz und körperliche Beeinträchtigung. Sie stützt sich darüber hinaus auf den Austausch mit Fachleuten, die auf diese beiden Bereiche spezialisiert sind.

1.2 Erkenntnisse

In dieser Produktion werden die mit diesen beiden Bereichen verbundenen Sozialpolitiken sowie die institutionellen Akteure, die diese unterschiedlichen Sozialpolitiken umsetzen, vorgestellt.

1.2.1. Kinderschutz

Belgien ist ein Föderalstaat. Die öffentliche Politik kann, je nach Fall, auf föderaler, regionaler (drei Regionen) oder kommunaler (drei Sprachgemeinschaften) Ebene gesteuert werden. Jede Ebene ist in unterschiedlichen Bereichen aktiv.

In Bezug auf den Kinderschutz in Belgien verfügt jede Gemeinschaft über ihre eigene Politik und ihre eigenen mit der Ausführung beauftragten Strukturen.

Im Rahmen dieses Projekts und des damit verbundenen Berichts werden die französische und die deutschsprachige Gemeinschaft untersucht.

Für die französische Gemeinschaft Belgiens/Föderation Wallonie-Brüssel

Präsentation der Sozialpolitik in Bezug auf den Kinderschutz

Der Gesetzestext, der den Kinderschutz in der Föderation Wallonie-Brüssel regelt, ist der Erlass vom 18 Januar 2018 über den Kodex für Prävention, Jugendhilfe und Jugendschutz. Dieser neue Erlass, der im Januar 2019 in Kraft getreten ist, folgt auf die jüngste institutionelle Reform, die zu einer Übertragung von Befugnissen von der föderalen Ebene auf die föderalen Einheiten geführt hat, insbesondere in Bezug auf Minderjährige, die eine strafbare Handlung begangen haben. Die Betreuung von Minderjährigen, die sich in Schwierigkeiten befinden



und/oder gefährdet sind, war bereits durch den Erlass vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe, der fast 30 Jahre lang in Kraft war, in die Zuständigkeit der föderalen Einheiten gefallen.

In der Frage des Kinderschutzes hat diese Reform nur sehr geringe Auswirkungen gehabt. Die früheren allgemeinen Grundsätze wurden bekräftigt. Im Zuge der Reform wurde die auf diesen Sektor spezialisierte Präventionsarbeit betont, und ein ganzer Abschnitt des Gesetzes wurde ihr gewidmet. Sie hat neue Organe erhalten und ihr Anwendungsbereich wurde erweitert, da spezialisierte Prävention nun auch mit Jugendlichen bis zum Alter von 22 Jahren durchgeführt werden kann.

Die Grundsätze der Sozialpolitik zum Kinderschutz und der mit ihnen verbundenen Grundrechte sind in Artikel 2 des Erlasses vom 18. Januar 2018 festgelegt.

Wir erinnern an die wesentlichen Punkte im Zusammenhang mit dieser Produktion:

► Die Präventionspolitik hat Priorität. Der Schwerpunkt liegt auf der spezialisierten Prävention, in Absprache mit und zusätzlich zu weiteren innerhalb der französischen Gemeinschaft eingerichteten oder von anderen zuständigen Behörden abhängigen Präventionssystemen.

► Die Hilfe und der spezialisierte Schutz werden zusätzlich und ergänzend zur allgemeinen Sozialhilfe angeboten.

► Wer zur Umsetzung des vorliegenden Gesetzes beiträgt, ist verpflichtet, Rücksicht auf **das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** zu nehmen und **die ihm anerkannten Rechte und Freiheiten zu respektieren**. Zu diesen Rechten und Freiheiten gehören jene, die in der **internationalen Konvention über die Rechte des Kindes und in der Verfassung festgelegt sind**.

► Die Hilfe und der Schutz sollen eine **Entjustizialisierung und Subsidiarität der auferlegten Hilfe im Vergleich zur freiwilligen Hilfe** bewirken.

► Die Hilfe und der Schutz spielen sich **hauptsächlich im Lebensumfeld ab, die Trennung vom Lebensumfeld stellt eine Ausnahme** dar. Im Falle einer Trennung vom Lebensumfeld, wird besonders darauf geachtet, dass sein **Recht auf die Pflege von persönlichen Beziehungen zu den Eltern und der direkte Kontakt mit ihnen respektiert wird und eine mögliche Rückkehr zu seinen Eltern regelmäßig überprüft wird, um die Dauer der Trennung so kurz wie möglich zu halten**, es sei denn, dies steht im Widerspruch zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen.

► Die Hilfe und der Schutz stellen sicher, dass **das Recht auf Erziehung und die Erziehungspflicht der Eltern respektiert und gefördert werden**.



Der spezifische Anwendungsbereich des Jugendhilfesektors umfasst Kinder in Schwierigkeiten und Kinder, deren Gesundheit oder Sicherheit gefährdet ist oder deren Bildungsbedingungen durch ihr Verhalten oder das ihrer Familie oder Freunde beeinträchtigt werden. Er richtet sich vor allem an Jugendliche unter 18 Jahren sowie an Jugendliche unter 20 Jahren, für die ein Hilfeantrag vor Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt wurde. Dieses Alter wird im Rahmen der spezialisierten Prävention, die auf Sektorebene durch die verschiedenen, im Erlass von 2018 vorgesehenen Präventionsorgane durchgeführt wird, auf 22 Jahre angehoben. Das oberste Ziel ist es, einen besseren Übergang dieser jungen Menschen in die Eigenständigkeit zu ermöglichen.

Gleichzeitig richtet er sich aber auch an Menschen, die Schwierigkeiten in der Erfüllung ihrer elterlichen Pflichten haben.

Im Bereich Jugendschutz können Jugendliche und ihre Familien, die mit sozialen, erzieherischen oder psychologischen Problemen konfrontiert sind, zwei Arten von Hilfe erhalten, ohne notwendigerweise das Jugendgericht anzurufen, das nur für auferlegte Hilfe zuständig bleibt.

Die Hilfe ist ein Recht, insbesondere in Form der allgemeinen Sozialhilfe. Diese wird angeboten, wenn die Anfrage spontan erfolgt, und wird von den wichtigsten Diensten bereitgestellt (öffentliche Sozialhilfezentren, Zentren für geistige Gesundheit und psychologisch-medizinisch-soziale Zentren). Die spezialisierte Hilfe muss in der Tat komplementär und ergänzend zur allgemeinen Hilfe sein.

Darüber hinaus ist auch eine spezialisierte Sozialhilfe möglich, die meist ausgehandelt und akzeptiert wird, was dem Eingreifen eines Jugendhilfedienstes (SAJ) unter Leitung eines Beraters für Jugendhilfe zu danken ist. Die Rolle des Beraters, die im Rahmen des Erlasses von 1991 geschaffen wurde, ist der Dreh- und Angelpunkt der spezialisierten Hilfe, eine echte Drehscheibe zwischen allgemeiner Sozialhilfe und verbindlicher spezialisierte Hilfe. Seine Intervention steht im Einklang mit dem allgemeinen Ansatz der Entjustizialisierung und Subsidiarität der auferlegten Hilfe im Vergleich zur freiwilligen Hilfe (Art. 35 des Erlasses vom 18. Januar 2018). Dieser ausgehandelte Beistand muss in diesem Zusammenhang durch eine schriftliche Vereinbarung der betroffenen Personen formalisiert werden, d.h. der Personen mit elterlicher Autorität, aber auch des Jugendlichen über 14 Jahren oder, wenn dieser zwischen 12 und 14 Jahren alt ist, mit Hilfe eines Anwalts (Artikel 23 des Erlasses vom 18. Januar 2018).

Der Übergang zu verbindlicher fachlicher Hilfe wird nur dann erfolgen, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind. Denn nur für den Fall, dass keine Einigung mit den Eltern und dem Kind erzielt wurde (oder dass die Betroffenen es versäumen, sie umzusetzen) und sich der Minderjährige in einer Gefahrensituation befindet, wird die Akte an die Staatsanwaltschaft übermittelt, die darüber entscheidet, ob das Jugendgericht angerufen wird oder nicht. Auf dieser Ebene wird die Hilfe mit Zwang auferlegt. In diesem Fall kann das Jugendgericht eine Hilfsmaßnahme verpflichtend auferlegen. Der Service de protection de la jeunesse (Jugendschutzdienst, SPJ), unter der Leitung eines Jugendschutzleiters, wird damit beauftragt, die Entscheidungen des Jugendgerichts umzusetzen (Art. 51 des Erlasses vom 18. Januar 2018).



Präsentation der institutionellen Akteure

1. Auf Ebene jeder Gerichtsbarkeit sind die folgenden beauftragten administrativen und gerichtlichen Instanzen zu finden:

> Ein **Jugendschutzberater**, der den Service d'aide à la jeunesse (SAJ) leitet und dafür verantwortlich ist, den Jugendlichen und Familien Hilfe zukommen zu lassen, die sie anfordern und benötigen. Er ist es auch, der die Anträge prüft und allgemeine oder spezialisierte Hilfsmaßnahmen vorschlägt.

> Ein **Jugendgericht**, bestehend aus mehreren Jugendrichtern. Sobald ein Fall an die Staatsanwaltschaft verwiesen wurde, kann diese gegenüber dem Kind und seinen Eltern Maßnahmen ergreifen, wenn die Situation dies erfordert. Die Maßnahmen, die das Jugendgericht ergreifen kann, sind dreierlei Art und können kumulativ sein, nämlich psychologische, soziale oder erzieherische Beratung oder Unterstützung und/oder in Ausnahmesituationen die Unterbringung außerhalb des Lebensumfeldes des Kindes oder, bei einem Kind über 16 Jahren, die Erlaubnis für ein selbständiges Leben des Minderjährigen.

Ausnahmsweise kann es in dringenden Fällen, wenn die physische oder psychische Unversehrtheit des Kindes einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt ist **und** die betroffenen Personen nicht zustimmen, eine Notunterbringungsmaßnahme ergreifen (Artikel 37 und 52 des Erlasses vom 18. Januar 2018)

Auf Anfrage des Jugendlichen oder der Eltern entscheidet es über Einsprüche in Bezug auf Ablehnungen, Zuschüsse und Bedingungen für die Unterstützung durch den Berater. Dieser Anfechtungsmechanismus ist auch in Bezug auf die Bedingungen und Modalitäten der vom Direktor für Jugendschutz beschlossenen Maßnahmen vorgesehen (Artikel 36 und 54 des Erlasses vom 18. Januar 2018).

> Ein **Direktor für Jugendschutz**, der den Jugendschutzdienst leitet. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der vom Jugendrichter beschlossenen Zwangsmaßnahmen.

2. Auf dem gesamten Gebiet der Föderation Wallonie-Brüssel findet man **vom Gesetz vorgesehenen öffentliche oder private zugelassene Dienste, die die Kinderschutzmaßnahmen umsetzen.**

Neben den Diensten, deren Einsätze hauptsächlich in einem Präventionsgebiet angesiedelt sind (Dienste für Aktionen in offener Umgebung, Jugendzentren, Patenschaftsdienste) und die auf Wunsch der Betroffenen vor Ort intervenieren, gibt es vor allem Dienste, die im Rahmen eines Mandats eingreifen. Es gibt Dienste, die ihr Handeln auf das Lebensumfeld der Jugendlichen ausrichten, es handelt sich um Betreuungsdienste oder Dienste, die den Jugendlichen aufnehmen, allgemeine Wohndienste oder spezifischere Dienste, je nach der jeweiligen Problematik.

3. Eine der Föderation Wallonie-Brüssel eigene Instanz ist der Allgemeine Vertreter der Kinderrechte, der dafür verantwortlich ist, dass die Rechte und Interessen des Kindes respektiert werden.



Bei der Ausübung seines Auftrags fördert und informiert der Allgemeine Vertreter die Rechte und Interessen des Kindes, überprüft die korrekte Anwendung von Gesetzen, Erlassen, Verordnungen und Vorschriften, die Kinder betreffen, und formuliert Vorschläge und Empfehlungen zur Anpassung der geltenden Vorschriften im Hinblick auf einen umfassenderen Schutz. Er kann von jeder interessierten natürlichen oder juristischen Person, Informationen, Beschwerden oder Vermittlungersuchen in Bezug auf Verstöße gegen das Recht und Interessen von Kindern entgegennehmen.

Schließlich führt er auf Ersuchen des Parlaments alle Untersuchungen über das Funktionieren der von dieser Mission betroffenen administrativen Stellen der französischen Gemeinschaft durch.

Der Allgemeine Vertreter genießt die für die Ausübung seiner Mission erforderliche Handlungs- und Meinungsfreiheit und ist an die ihm durch seine Mission auferlegte Schweigepflicht gebunden.

Hierbei handelt er vollkommen eigenständig und kann aufgrund von Handlungen, die er im Rahmen seiner Mission ausübt, nicht von seiner Aufgabe entbunden werden.

Auf Finanzierungsebene

Der Kinderschutz wird hauptsächlich über das Kinderschutzministerium von den Gemeinschaften finanziert. Alle Dienste, ob öffentlich oder privat, zugelassen und bezuschusst, die durch den Erlass vom 18. Januar 2018 im Sektor vorgesehen sind, darunter die sozialen Verwaltungsbehörden, sowie die natürlichen und juristischen Personen, die die Anwendung des vorliegenden Gesetzes unterstützen, unterliegen demnach der Finanzierung der Föderation Wallonien-Brüssel.

Hinzu kommt die öffentliche Finanzierung auf Ebene der öffentlichen Sozialhilfezentren (CPAS), der Gemeinden oder Provinzen, sowie, in wenig repräsentativer Weise, von Betreuungseinrichtungen für individuelle Situationen.

Die Kosten für die Rechtsberatung der Jugendlichen durch einen Anwalt wird auf föderaler Ebene über das Justizministerium finanziert. Minderjährige können unentgeltlich einen Anwalt in Anspruch nehmen.

Die Organisation der Jugendgerichte und die Vergütung der zuständigen Justizbehörde unterliegt ebenfalls der Finanzierung auf föderaler Ebene über das Justizministerium.

Für die deutschsprachige Gemeinschaft

1. Auf politischer Ebene

Den rechtlichen Bezugsrahmen bildet der Erlass vom 14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz. Dieser Erlass hat zwei Hauptschwerpunkte: den Schwerpunkt Prävention und den operativen Schwerpunkt.



1.1. Prävention

Begleitausschuss

Es wurde ein Ausschuss zur Unterstützung der Jugendhilfe eingerichtet, der sich mit Fragen der Planung und Prävention der Jugendhilfe befasst. Der Begleitausschuss ist zuständig für:

- ▶ die regelmäßige Organisation von Foren, die sich auf Hilfeplanung und Prävention konzentrieren, unter Beteiligung der in der Jugendhilfe und in anderen relevanten Bereichen Tätigen;
- ▶ die laufende Bewertung des Hilfebedarfs unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der für ihre Ausbildung Verantwortlichen;
- ▶ Förderung von Initiativen, die den ermittelten Bedürfnissen entsprechen, und Überprüfung ihrer Angemessenheit;
- ▶ Überprüfung der Durchführbarkeit von Präventivmaßnahmen.

Arbeitsgruppe „Leuchtturm“

Die Arbeitsgruppe „Leuchtturm“ wurde im Rahmen des Übereinkommens des Europarates vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch eingerichtet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind Vertreterinnen und Vertreter verschiedener psychosozialer Dienste der deutschsprachigen Gemeinschaft. Die Fachleute der Arbeitsgruppe:

- ▶ informieren sich und bilden sich zum Thema sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen weiter;
- ▶ analysieren und beobachten aktuelle Entwicklungen im Bereich des sexuellen Missbrauchs und leiten gegebenenfalls konkrete Projekte in die Wege;
- ▶ sammeln Informationen über Verfahrensweisen und Methoden, die in Fällen von sexuellem Missbrauch angewendet werden, nutzen diese Informationen, um Richtlinien für Fachleute zu entwickeln;
- ▶ leisten Aufklärungsarbeit;
- ▶ analysieren die im Rahmen der sozialen Arbeit angewandten Maßnahmen und Verfahrensweisen und sprechen Empfehlungen aus.



1.2. Operativer Schwerpunkt

Der operative Schwerpunkt besteht aus den folgenden Diensten:

- ▶ dem Jugendhilfedienst, der für die freiwillige Hilfe zuständig ist;
- ▶ dem Jugendgerichtsdienst, der von den Justizbehörden mit der Durchführung der Zwangshilfe beauftragt ist;
- ▶ dem Pflegefamiliendienst, der für die Rekrutierung, Vorbereitung und Unterstützung von Pflegefamilien zuständig ist;
- ▶ dem Vermittlungsdienst, der im Rahmen des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung von Minderjährigen, die eine als Straftat eingestufte Handlung begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Handlung verursachten Schadens, die Vermittlung auf Anordnung des Staatsanwalts, des Gerichts oder des Jugendrichters sowie die kollektive Rehabilitationsberatung auf Anordnung des Gerichts oder des Jugendrichters gewährleistet.

Diese Dienste sind ein integraler Bestandteil der Abteilung für Jugendhilfe des Ministeriums der deutschsprachigen Gemeinschaft.

Anwendungsbereich

Der Erlass vom 14. Mai 2009 richtet sich in erster Linie an alle jungen Menschen unter 18 Jahren, deren physische und/oder psychische Unversehrtheit, emotionale, moralische oder soziale Entwicklung oder Bildung durch ihr eigenes Verhalten, das Verhalten der für ihre Ausbildung verantwortlichen Personen oder Dritter, durch ihre Lebensbedingungen, durch Beziehungskonflikte oder durch besondere Ereignisse bedroht ist. Die Altersgrenze wird auf Jugendliche unter 21 Jahren ausgedehnt, denen vor dem 18. Lebensjahr eine Jugendhilfemaßnahme gewährt oder auferlegt wurde.

Der Erlass gilt auch für Personen, die bei der Erziehung eines jungen Menschen auf große Schwierigkeiten stoßen, so dass eine auf das Wohl des jungen Menschen ausgerichtete Erziehung nicht mehr gewährleistet werden kann und die Gewährung von Jugendhilfe für seine Entwicklung sinnvoll oder sogar notwendig ist.

Jugendhilfe und Jugendgerichtshilfe

Der Jugendhilfedienst prüft alle Anträge auf individuelle Hilfe, berät und unterstützt Minderjährige, ihre Eltern, andere Betroffene und Institutionen. Wenn zusätzliche Hilfe und Interventionen erforderlich sind, kann der Jugendhilfedienst ein Hilfsprogramm mit den Familien entwickeln und umsetzen.



Die Zusammenarbeit mit den Betroffenen erfolgt auf der Grundlage des Einverständnisses. Diese Hilfe wird mit den Erziehungsberechtigten besprochen und durchgeführt. Junge Menschen können zur Entwicklung der betreffenden Maßnahme beitragen.

Ist es dem Jugendhilfedienst nicht möglich, eine Einigung mit den Betroffenen zu erzielen, und befindet sich der Minderjährige in einer Situation ernster und/oder unmittelbarer Gefahr, so verweist der Jugendhilfedienst die Situation zum Schutz des Minderjährigen an die Justizbehörden.

Dazu gibt es zwei Möglichkeiten: die Weiterleitung der Akte an die Staatsanwaltschaft, die darüber entscheidet, ob der Fall vor Gericht gebracht wird oder nicht, oder die (direkte) Überweisung an das Jugendgericht.

Die Übermittlung der Akte an die Staatsanwaltschaft:

Der Erlass vom 14. Mai 2009 unterscheidet zwischen zwei Formen der Übermittlung einer Akte an die Staatsanwaltschaft: die „Fünftagesfrist“ (Art. 16 §1) und das Dringlichkeitsverfahren (Art. 16 §3).

Die „Fünftagesfrist“ ist das Standardverfahren, mit dem ein Fall an die Staatsanwaltschaft verwiesen werden kann. Die betroffenen Personen erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Weiterleitung des Antrags an die Staatsanwaltschaft. Die betroffenen Personen haben dann die Möglichkeit, innerhalb von fünf Tagen eine Schlichtung bei einem externen Schlichter zu beantragen. Wird die Mediation nicht genutzt oder scheitert sie, schickt der Jugendhilfedienst der Staatsanwaltschaft einen ausführlichen Sozialbericht über die Arbeit mit der Familie. Stimmt die Staatsanwaltschaft mit dem Jugendhilfedienst hinsichtlich der bestehenden Gefahr überein, verweist sie die Angelegenheit an das Jugendgericht, das gegen den Willen des Betroffenen eine Maßnahme anordnen kann. Wenn die Staatsanwaltschaft mit dem Jugendhilfedienst nicht einverstanden ist, wird der Fall abgeschlossen.

Im so genannten Dringlichkeitsverfahren wird die Möglichkeit der Schlichtung ausgeschlossen und die Akte direkt an die Staatsanwaltschaft mit dem Antrag auf Verweisung des Falles an das Jugendgericht wegen drohender Gefahr weitergeleitet. Das Jugendgericht kann dann eine einstweilige Verfügung für einen Zeitraum von maximal 30 Tagen anordnen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Unterstützung durch den Jugendhilfedienst fortgesetzt.

(Direkte) Anrufung des Jugendgerichts (Art. 16 §2):

Der Jugendhilfedienst kann sich direkt an den Jugendrichter oder das Jugendgericht wenden, wenn die Verhängung einer oder mehrerer Maßnahmen im Interesse des Jugendlichen auch ohne Zustimmung der Betroffenen notwendig erscheint. Diese Maßnahme ist zeitlich begrenzt und darf ein Jahr nicht überschreiten. In diesem Fall wird die Zusammenarbeit zwischen der Familie und dem Jugendhilfedienst aufrechterhalten.

Prätorianische Maßnahme (Art. 16 §4):

Bei drohender Gefahr kann der Staatsanwalt selbst eine Jugendhilfemaßnahme anordnen. Sie verliert jedoch



nach sieben Tagen ihre Wirkung, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist vom Richter oder Jugendgericht bestätigt wurde.

Für die Dauer der prätorianischen Maßnahme gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Steht fest, dass die für die Erziehung des Jugendlichen verantwortlichen Personen verdächtigt werden, eine Handlung begangen zu haben, die als Straftat gegen eines ihrer Kinder qualifiziert werden kann, und dass es notwendig ist, eine Maßnahme zum Schutz des Jugendlichen zu ergreifen, informiert der Richter die Jugendgerichtshilfe, die den Fall prüft.
2. Wenn nicht klar ist, dass die für die Erziehung des Jugendlichen verantwortlichen Personen verdächtigt werden, eine Handlung begangen zu haben, die in Bezug auf eines ihrer Kinder als Straftatbestand qualifiziert werden kann, kann der Richter den Fall an die Staatsanwaltschaft weiterleiten, die den Jugendhilfedienst informiert, die ihrerseits den Fall prüft.

Am Ende der 7-Tage-Frist:

1. Entweder der Richter bestätigt die Maßnahme. In diesem Fall ist die Jugendgerichtshilfe für die weitere Betreuung zuständig.
2. Entweder bestätigt der Richter die Maßnahme nicht, weil er glaubt, dass die für die Ausbildung des Jugendlichen verantwortlichen Personen zur Zusammenarbeit bereit sind. In diesem Fall leitet er die Akte an die Staatsanwaltschaft oder direkt an die Jugendhilfe weiter, die daraufhin tätig wird.

Die Jugendgerichtshilfe ist für die Umsetzung der vom Jugendgericht beschlossenen Zwangsmaßnahmen zuständig.

Zur Umsetzung der angeordneten Maßnahmen arbeitet die Jugendgerichtshilfe mit anderen spezialisierten Diensten und Institutionen zusammen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Familien die bestmögliche Unterstützung bieten zu können.

2. Auf Ebene der Akteure

Um den Betroffenen die bestmögliche Unterstützung zu bieten und die vereinbarten oder auferlegten Maßnahmen umzusetzen, stützen sich der Jugendhilfedienst und die Jugendgerichtshilfe auf verschiedene spezialisierte Dienste und Institutionen in der deutschsprachigen Gemeinschaft, in anderen Teilen Belgiens (vor allem in der französischen Gemeinschaft) und im Ausland (vor allem in Deutschland): Therapie- und Beratungsstellen, ambulante Dienste für Kinder, Jugendliche und Familien, zugelassene Pflegefamilien sowie stationäre Dienste und betreute Wohnungen. Diese Dienste und Institutionen werden gemäß dem Erlass vom 14. Mai 2009 genehmigt.



Die deutschsprachige Gemeinschaft subventioniert zudem zwei spezifische Institutionen über Verträge: das Mosaik-Zentrum und den gemeinnützigen Verein Soziale Integration und Alltagshilfe (S.I.A.).

Gemeinnütziger Verein S.I.A.

Die Aufgaben des gemeinnützigen Vereins S.I.A. beinhalten:

- ▶ die Wohnbetreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (17 bis 23 Jahre), ihre sozialpädagogische Betreuung, ihre individuelle Begleitung in Verwaltungsangelegenheiten und ihre Unterstützung zur Förderung ihrer Entwicklung und sozialen Integration;
- ▶ die Organisation eines Treffpunkts für ehemalige Bewohner und andere Hilfesuchende;
- ▶ die ambulante Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die selbstständig leben.

Mosaik-Zentrum

Zu den Aufgaben des Mosaik-Zentrums gehören:

- ▶ Wohnbetreuung für Kinder und Jugendliche. Aufnahmekapazität: 28 Wohnplätze und 8 Notaufnahmepplätze;
- ▶ die ambulante Begleitung von Jugendlichen und ihren Familien. Aufnahmekapazität: 59 ambulante Begleitmaßnahmen;
- ▶ die Organisation und Durchführung von betreuten Kontakten zwischen Jugendlichen und ihren Eltern im Rahmen von Jugendschutz- und Scheidungsverfahren. Aufnahmekapazität: 20 Familien;
- ▶ ein Projekt der Eigenversorgung in betreuten Wohnungen. Aufnahmekapazität: zwei Jugendliche und ein Elternteil mit Kind.

3. Auf Finanzierungsebene

Die Finanzierung der Jugendhilfe und des Jugendschutzes wird durch die Verordnung vom 14. Mai 2009 geregelt und liegt somit in der Verantwortung der deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Kosten für die Rechtsberatung der Jugendlichen durch einen Anwalt wird auf föderaler Ebene über das Justizministerium finanziert. Minderjährige können unentgeltlich einen Anwalt in Anspruch nehmen.

Die Organisation der Jugendgerichte und die Vergütung der zuständigen Justizbehörde unterliegen ebenfalls der Finanzierung auf föderaler Ebene über das Justizministerium.



1.2.2 Behinderung

Belgien ist ein Föderalstaat. Die öffentliche Politik kann, je nach Fall, auf föderaler, regionaler (drei Regionen) oder kommunaler (drei Sprachgemeinschaften) Ebene gesteuert werden. Jede Ebene ist in unterschiedlichen Bereichen aktiv.

In Bezug auf Behinderung in Belgien verfügt jede **Region** über ihre eigene Politik und ihre eigenen mit der Ausführung beauftragten Strukturen.

Im Rahmen dieses Projekts ist es die (französischsprachige) Region Wallonien, die hier zuständig ist, sowie die deutschsprachige Gemeinschaft mit ihrer eigenen Funktionsweise.

Auf föderaler Ebene werden außerdem spezifische Befugnisse in Bezug auf die Zuweisung von Personen mit Behinderungen und spezifische Maßnahmen übertragen.

Für die Region Wallonien

Präsentation der mit körperlicher Beeinträchtigung verbundenen Sozialpolitik

Der rechtliche Bezugsrahmen ist das wallonische Gesetzbuch zur Sozialhilfe und zum Gesundheitswesen vom 29. September 2011.

In Bezug auf die Gesundheits- und Sozialhilfepolitik hat die Region Wallonien entschieden, die Schutzmechanismen zu vereinfachen, indem sie nur eine einzige Agentur schuf, die AViQ (Agence pour une Vie de Qualité, Agentur für ein erfülltes Leben) in Form eines OIP (Organisme d'Intérêt public, Einrichtung öffentlichen Interesses). Hierbei ist die AViQ durch einen fünfjährigen Verwaltungsplan mit der Region Wallonien gebunden (in Bezug auf Missionen, Aktivitäten, Finanzierung, ...).

Die AViQ übt Kompetenzen im Bereich Gesundheit, Wohlbefinden, Betreuung von älteren Menschen, Behinderung und Familienzulagen aus.

Innerhalb der Agentur gibt es eine Abteilung „Wohlbefinden und Gesundheit“, eine Abteilung „Behinderung“ und eine Abteilung „Familien“.

Die Mission der AViQ-Abteilung „Behinderung“ sind die folgenden:

- ▶ Sensibilisierung und Informationen zum Thema Behinderung;
- ▶ Hilfe und Einrichtung der Unterkunft;
- ▶ Politik in Bezug auf die Betreuung und Unterbringung von Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen;



► Förderung des Zugangs zum Arbeitsmarkt von Personen mit Behinderung und der dazu beitragenden Hilfsmittel;

► Integration in die Gesellschaft von Personen mit Behinderung.

Jede Person, die von der AViQ unterstützt werden möchte, muss einen spezifischen Bedarf darlegen, der aktuell nicht von einem allgemeinen öffentlichen Dienst gedeckt werden kann. Die AViQ tritt als letztes Mittel auf, wenn die Bedürfnisse der Person nicht über die allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehenden öffentlichen Stellen gedeckt werden konnten.

Wer die Unterstützung der AViQ beantragen möchte, muss einen Hilfsantrag zusammenstellen („grundlegender Antrag“), der eine Reihe von vor allem persönlichen, familiären und (para)medizinischen Informationen enthält. Hinzu kommen für spezifische Informationen je nach gewünschter Hilfsform.

Der Antrag wird bei der zuständigen Regionalstelle eingereicht, die den vollständigen Antrag an die Zentralverwaltung der AViQ weiterleitet, die eine endgültige Entscheidung in Bezug auf die gewährte(n) Hilfsform(en) fällt.

Jeder Dienst und jede Struktur muss eine aktuelle Akte führen, anhand der die medizinische, soziale und pädagogische Entwicklung der Person mit Behinderung festgelegt, die Bedürfnisse und die zur Deckung dieser Bedürfnisse ergriffenen Maßnahmen ermittelt werden.

Präsentation der institutionellen Akteure

► Auf **AViQ-Administrationsebene** der Abteilung „Behinderung“ sind die Zentralverwaltung und die Regionalstellen zu nennen. Die Zentralverwaltung hat im Wesentlichen die Aufgabe, die Hilfsanträge zu genehmigen oder abzulehnen. Die Regionalstellen, von denen es in der Region Wallonien insgesamt sieben gibt, sind die ersten Ansprechpartner der Antragsteller. Sie sollen informieren, beraten, bei der Zusammenstellung des grundlegenden Antrag unterstützen und als Verbindung zur Zentralverwaltung dienen.

► Auf dem **gesamten Gebiet der Region Wallonien** gibt es Dienste, ob öffentlich oder privat, die im Rahmen des wallonischen Gesetzbuches zur Sozialhilfe und zum Gesundheitswesen zugelassen sind. Dabei handelt es sich um Strukturen, die einen Eingriff in das Lebensumfeld oder, wo es gerechtfertigt ist, in ein Wohnumfeld ermöglichen. Jede Struktur hat eine spezifische Betreuung, die die Art der körperlichen Beeinträchtigung des Kindes und die Bedürfnisse der Familie berücksichtigt.

> Service d'Aide Précoce (Dienst für frühzeitige Hilfe, SAP): Beratungsstelle für Eltern zu jedem Thema in Bezug auf das Wohlbefinden und die Entwicklung ihres Kindes. Die Kindertagesstätten und Schulen und für die Kinder wichtige Akteure (beispielsweise Ärzte) können ebenfalls Teil dieser Beratung sein.



> Service d'Aide à l'Intégration (Dienst für Integrationshilfe, SAI): für Kinder im Alter von 6 bis 20 Jahren: Personalisierte Betreuung des Kindes und seiner Familie, um seine Teilnahme an und Sozialisierung in gewöhnlichen Lebensumfeldern zu unterstützen.

> Service résidentiel pour jeunes (stationärer Dienst für Jugendliche, SRJ): der Dienst empfängt und beherbergt Jugendliche bis 18 Jahren mit Behinderung 365 Tage im Jahr und sorgt für Unterkunft, Verpflegung, Aktivitäten und die pädagogische, medizinische, soziale, psychologische und therapeutische Versorgung.

> Service d'accueil spécialisé pour jeunes (spezialisierte Betreuungsdienst für Jugendliche, SAS'J): der Dienst kümmert sich um Jugendliche, die eine angepasste individuelle, pädagogische, medizinische, therapeutische, psychologische, soziale Betreuung benötigen. Die Dauer und der Umfang der Betreuung variieren je nach den spezifischen Bedürfnissen. Grundsätzlich ist der Dienst für junge Menschen zwischen 0 und 18 Jahren zuständig, es ist aber eine Verlängerung bis zum Alter von 21 Jahren möglich.

Auf Finanzierungsebene

Als Gegenleistung für die Verpflichtungen der AViQ gewährt die wallonische Regierung der AViQ jährlich die finanziellen Mittel, die es ihr ermöglichen, die im Verwaltungsvertrag festgelegten Ziele zu erreichen.

Alle Dienste, ob öffentlich (provinziell) oder privat, ob zugelassene oder bezuschusste Dienste, services agréés et partiellement subventionnés (zugelassene und teilweise subventionierte Dienste, SAPS), services agréés non subventionnés (zugelassene und nicht subventionierte Dienste) oder services agréés et financés par une autorité étrangère (zugelassene und von einer ausländischen Behörde finanzierte Dienste, SAFAE), die vom wallonischen Gesetzbuch zur Sozialhilfe und zum Gesundheitswesen im Sektor vorgesehen sind, darunter die sozialen Verwaltungsbehörden sowie die natürlichen und juristischen Personen, die die Anwendung des vorliegenden Gesetzes unterstützen, unterliegen demnach der Finanzierung der Region Wallonien.

2. Betreuung und institutionelle Akteure

2.1 Methode

Im Rahmen von Schwerpunkt 2 wurden Fachkräfte der Bereiche Jugendhilfe und Körperliche Beeinträchtigung (aus öffentlichen Einrichtungen und subventionierten Diensten) über ihre Vorgehensweisen in Bezug auf grenzüberschreitende Situationen befragt. Ein Gespräch wurde außerdem in einem spezialisierten Internat geführt, das zum Bereich Bildung gehört. Die Funktionen und Profile der befragten Personen variieren stark: Geschäftsleitung oder pädagogische Leitung, (leitende) Erzieher, Sozialarbeiter.



In größeren Strukturen des Bereichs Behinderung konnte manchmal ein Ansprechpartner für die grenzüberschreitenden Situationen identifiziert werden.

Neben den subventionierten Diensten wurden zuständige Behörden des Bereichs Jugendhilfe (SAJ und SPJ), Vertreter der Verwaltungen und Familienrichter befragt sowie Vertreter aus zwei für den Bereich körperliche Beeinträchtigung verantwortliche Regionalstellen der AViQ.

Insgesamt wurden 28 Leitfadeninterviews mit verschiedenen aktiven Fachkräften der von der Problematik der Grenzüberschreitung betroffenen Bereiche durchgeführt. Die bereitgestellten Informationen wurden mit offiziellen Quellen, soweit vorhanden, abgeglichen und den Erfahrungen der Befragten gegenübergestellt.

2.2 Erkenntnisse

Zunächst ist anzumerken, dass die meisten Fälle in Wallonien den Bereich Behinderung betreffen. Darüber hinaus handelt es sich bei den meisten grenzüberschreitenden Situationen um die Einreise in das wallonische Gebiet von Kindern aus Luxemburg oder Frankreich. In Bezug auf Frankreich befinden sich die meisten Kinder in der Provinz Hainaut, die im Rahmen dieses Projekts nicht berücksichtigt wurde, da sie außerhalb der Grenzen der Großregion liegt, und eine beachtliche Anzahl an Franzosen, die teilweise von weit weg kommen (darunter aus der Region Paris), befinden sich in den Provinzen Lüttich und Luxemburg. Die Kinder aus Luxemburg befinden sich zum Großteil in Einrichtungen in diesen beiden Provinzen.

Im Laufe des letzten Jahre ist ein anderer Strom entstanden: die Migration von belgischen Kindern in den Service national de psychiatrie juvénile (nationaler Jugendpsychiatriedienst, SNPJ). Zwischen 2014 und 2018 waren 58 Kinder betroffen, zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich jedoch nur schwer sagen, ob es sich um ein wachsendes oder ein kurzzeitiges Phänomen handelt (1 Fall in 2014, 3 Fälle in 2015, 13 Fälle in 2016, 25 Fälle in 2017, aber 16 Fälle in 2018). Dieses Phänomen wurde aus Perspektive des belgischen Einzugsgebiets untersucht.

Die deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens stellt einen besonderen Fall dar. Zum einen hat sie seit der letzten Staatsreform regionale Kompetenzen, und der Jugendhilfedienst und der Sektor der körperlichen Beeinträchtigung sind dort anders strukturiert. Die Gesamtbevölkerung der deutschsprachigen Gemeinschaft ist zu niedrig, als dass sich dort ein institutioneller stationärer Sektor aufbauen ließ.

Darüber hinaus ist es aufgrund seiner sprachlichen und administrativen Besonderheiten (die 9 Gemeinden sind Gemeinden mit sprachlichen Erleichterungen für Französischsprachige) ein Gebiet, das Kinder, die in einer stationären Einrichtung betreut werden müssen, je nach Sprache des Kindes nach Deutschland oder nach Wallonien vermittelt, während es deutsche Kinder in örtlichen Familien aufnimmt. Die Gemeinschaft hat zu diesem Zweck eine Vereinbarung mit dem Landschaftsverband Rheinland auf der einen Seite und eine Kooperationsvereinbarung mit der Region Wallonien¹ auf der anderen Seite unterzeichnet.

1 - Kooperationsvereinbarung vom 10. April 1995, siehe <https://wallex.wallonie.be/contents/acts/5/5272/1.html?doc=735&rev=713-475> (aufgerufen am 15. Februar 2020)



2.2.1 Zählung und betroffene Bereiche

Eine kaum vorhandene Realität im Bereich Jugendhilfe, die die Schwierigkeiten in Bezug auf grenzüberschreitende Situationen umso mehr verstärkt

Alle zugelassenen privaten Jugendhilfeeinrichtungen in der Provinz Lüttich und Luxemburg – d.h. in dem durch das Projekt definierten wallonischen Raum - wurden per E-Mail und dann telefonisch kontaktiert. Dieses Vorgehen verfolgte das Ziel, die Zahl der grenzüberschreitenden Situationen der letzten vier Jahre, wie im Projekt EUR&QUA definiert, zu identifizieren, aber auch die verschiedenen im Rahmen der Befragung zu kontaktierenden Dienste zu identifizieren.

Es ist nicht einfach, eine genaue Zahl der in diesem Bereich auftretenden grenzüberschreitenden Fälle zu ermitteln.

Fünf Hauptfaktoren belegen diese Feststellung:

1. Schwierigkeit für einige Akteure, die grenzüberschreitende Betreuung, wie sie durch den Rahmen für Aktionsforschung definiert ist, genau zu zählen (insbesondere in den letzten vier Jahren).
2. Gesprächspartner, der nicht immer über die Herkunft der Situationen informiert ist, und/oder der manchmal befragt wurde, ohne ausreichend Zeit zum Nachdenken zu haben, was die Richtigkeit der genannten Zahlen natürlich in Frage stellt.
3. Die Dienste können manchmal Fälle bearbeiten, die im Laufe der Betreuung grenzüberschreitend werden, zum Beispiel nach einem Umzug der Eltern in ein anderes Einzugsgebiet. Diese Situation führt zu einer Abtretung und einem Ende der Betreuung aufgrund der territorialen Zuständigkeit und der Finanzierbarkeit (vgl. unten). Kann man also wirklich von einer grenzüberschreitenden Erfahrung sprechen und sie entsprechend zählen, wenn das Mandat kurze Zeit nach der Grenzüberschreitung der Angehörigen endet?
4. Die grenzüberschreitenden Situationen werden von der Generalverwaltung für Jugendhilfe nicht gezählt. Die privaten Dienste arbeiten „von Fall zu Fall“.
5. Es werden Doppelzählungen festgestellt, da die von den zuständigen Behörden SAJ und SPJ mitgeteilten Zahlen wahrscheinlich auch von den zuständigen Diensten gezählt wurden, wenn eine Betreuung eingerichtet ist, ob in Form einer Begleitung oder einer Unterbringung. Darüber hinaus bringt die methodologische Entscheidung, die Situationen der letzten vier Jahre zu zählen, zwangsläufig Doppelzählungen mit sich, zum Beispiel im Falle einer Umorientierung einer Situation zu einem anderen Dienst/Bereich.



Grundsätzlich noch muss festgestellt werden, dass die grenzüberschreitenden Ströme, wie sie von dem Projekt definiert werden, in Bezug auf den Bereich Jugendhilfe unerheblich sind. Diese erste Feststellung verstärkt im Übrigen die Schwierigkeit der Strukturen, die durch die grenzüberschreitende Problematik aufkommenden Schwierigkeiten zu bewältigen, wenn sie auftreten, was an fehlenden Bezugspunkten für diese seltenen Situationen liegt.

Eine zahlenmäßig bedeutende Realität im Bereich Behinderung, die bis vor Kurzem nicht systematisch erfasst wurde

Die gesamten privaten oder öffentlichen im Bereich Behinderung zugelassenen Dienste wurden kontaktiert. In Folge der Anwendung des Wohnsitzprinzips für den Bezug von Hilfsmitteln hat sich herausgestellt, dass wenn Eltern eines Grenzgebiets Anträge bei nicht stationären Diensten stellten, sie an die entsprechenden Dienste ihres eigenen Landes verwiesen wurden.

Die stationären Dienste (allen voran die SRJ) nehmen mehr Kinder anderer Länder (aus Luxemburg oder Frankreich) auf.

Einem Bericht des französischen Senats² zufolge wurden 2015 1451 Kinder in 25 vertraglich gebundenen belgischen Einrichtungen betreut, darunter 1229 Minderjährige und 222 Erwachsene „gemäß Abänderungsvorschlag Creton“. Am 31. Dezember 2018 waren es noch 1436: 1225 unter 20 Jahre und 211 im Alter von 20 Jahren oder älter (davon 206 gemäß „Abänderungsvorschlag Creton“)³. Die Kinder werden von nicht vertraglich durch die französische Krankenversicherung gebundenen Einrichtungen betreut (unseren Gesprächspartnern zufolge ist kein Kind, im Gegensatz zu Erwachsenen, in einer nicht von der AViQ zugelassenen Einrichtung untergebracht).

Wir möchten anmerken, dass die Herkunftsregionen der in Wallonien untergebrachten Kinder in zahlenmäßiger Reihenfolge Hauts-de-France, Ile-de-France und Grand Est⁴ sind. In Bezug auf das Gebiet der Großregion (die Provinzen Lüttich und Luxemburg) haben die Befragten Situationen aus den Regionen Grand-Est und Ile-de-France erwähnt, was zum Einen auf die Nähe verweisen könnte (die Fälle aus Hauts-de-France finden eine Lösung in der Provinz Hainaut, während die Fälle aus der Region Grand-Est in den Provinzen Lüttich und Luxemburg betreut werden), zum Anderen aber auch auf das Fehlen einer systemischen Infrastruktur in der Ile-de-France, zusammen mit bestimmten spezifischen sozio-demografischen Merkmalen der exportierten Population. Dieser letzte Punkt ist noch nicht untersucht.

Von den Kindern im schulpflichtigen Alter befinden sich 1046 in einer spezialisierten Einrichtung, während 276 keine Schule besuchen. Zu dieser Zahl kommen ungefähr 1300 französische Kinder hinzu, die, meist auf

2 - Informationsbericht Nr. 218 (2016-2017) von [Claire-Lise CAMPION](#) und [Philippe MOUILLER](#), angefertigt im Auftrag des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, eingereicht am 14. Dezember 2016

3 - Bericht „Prévention des départs non souhaités en Belgique“, Bericht der Arbeitsgruppe Nr. 4 der nationalen Konferenz zu Behinderungen, von Edith CHRISTOPHE, ARS Grand Est und Marine DUPONT-COPPIN, ARS Hauts-de-France, Mai 2019

4 - Ebd.



Wunsch der Eltern, eine Sonderschule besuchen. Sie kommen meist aus Regionen in Grenznähe und werden im Schulinternat oder in einer Gastfamilie untergebracht, nicht aber in einer medizinisch-sozialen Einrichtung⁵.

In Bezug auf das Großherzogtum Luxemburg gemäß der Ausgabe Oktober 2019 eines halbjährlichen Berichts des Ministeriums für nationale Bildung, Kinder und Jugend⁶, 86 Kinder und junge Erwachsene in Einrichtungen im Ausland (ohne Angabe des Gastlandes), darunter 58 gerichtlich angeordnete Unterbringungen (67,44%) und 28 freiwillige Aufnahmen.

Seit Januar 2019 ist die AViQ dazu verpflichtet, die ausländischen Personen in den subventionierten Einrichtungen zu erfassen, es stehen aber noch keine Statistiken zur Verfügung.

Die Zählung der anderen befragten Akteure scheint unzuverlässig, da einige Betreiber, die Kinder aus dem Ausland aufnehmen, eine Antwort abgelehnt haben, andere hatten keine Zahlen zur Verfügung und bei wiederum anderen basierte die Unterbringung auf Einzelvereinbarungen, eine per Definition weniger stabile und kaum noch genutzte Maßnahme. Die meisten bezogen sich darüber hinaus auf die verfügbaren Plätze. So werden, wenn die von der AViQ subventionierte Zulassung unter der im Rahmen von dringenden Kontrollen gewährten Zulassung liegt, diese verfügbaren Plätze jungen Menschen bereitgestellt, die von einer ausländischen Behörde finanziert werden.

Weitere ebenfalls von der Problematik der Grenzüberschreitung betroffene Bereiche

Einige grenzüberschreitende Situationen betreffen gefährdete Minderjährige und/oder Minderjährige mit Behinderung, die im Bereich Bildung erfasst werden, eine Befugnis, die ebenfalls der FWB unterliegt. Spezialisierte Internate können junge Menschen aus einem anderen Einzugsgebiet aufnehmen.

Im Bereich „Körperliche Beeinträchtigung“ der Region Wallonien stellt die Tatsache, dass die „spezialisierten“ Internate Kinder aufnehmen, die von spezifischen Einrichtungen betreut werden müssten oder die in Frankreich in den Verantwortungsbereich einer gewöhnlichen Schule mit *Projet personnalisé de scolarisation* (personalisiertes Schulprojekt, PPS) oder eines *établissement ou service médico-social* (medizinisch-soziale(r) Einrichtung/Dienst, ESMS) fallen würden, ein Problem für die spezialisierten Dienste dar, die sich darüber beklagen, dass die Internate über kein Team mit den erforderlichen Kompetenzen (Psychologen, spezialisierte Erzieher mit angemessener Ausbildung usw.) verfügen, um voll und ganz auf die Bedürfnisse der betreuten Kinder eingehen zu können.

Die Anzahl der ausländischen Kinder mit Behinderung, die in spezialisierten belgischen Einrichtungen zur Schule gehen, ist unbekannt.

5 - Ebd.

6 - Siehe <http://www.men.public.lu/catalogue-publications/aide-assistance/statistiques-analyses/1910-chiffres/2019-10.pdf>



2.2.2 Determinanten und Logiken der Hilfeverläufe

Den elterlichen Bedingungen zugrundeliegende Logiken des Bereichs Jugendhilfe

Aus den geführten Interviews geht hervor, dass die befragten Fachkräfte die Hintergründe für die grenzüberschreitenden Hilfeverläufe manchmal nicht kennen.

Er scheint so, als wären im Gegensatz zum Bereich Behinderung nicht die Suche nach einer Betreuung und einer Deckung eines Bedürfnisses des Kindes der Hauptantrieb für den grenzüberschreitenden Hilfeverlauf. Die grenzüberschreitende Dynamik wird hauptsächlich durch die Grenzüberschreitung eines oder beider Elternteile hervorgerufen, im Gegensatz zum Bereich Behinderung, in dem vor allem die Situation des Kindes (und seine Bedürfnisse) dem Hilfeverlauf zugrunde liegen.

In diesem Zusammenhang lässt sich der grenzüberschreitende Hilfeverlauf hauptsächlich mit einer von den elterlichen Bedingungen abhängigen Logik erklären.

Diese persönlichen Verknüpfungen können durch extrem unzusammenhängende Lebenswege (Trennung, „Nomaden“-Leben usw.) untermauert werden.

Die Gründe für die Grenzüberschreitung können mit dem Wunsch einer Flucht vor einer den Jugendschutz betreffenden Entscheidung im ursprünglichen Land zusammenhängen. Die Behörden informieren das Gastgeberland mit dem Ziel, eine Verbindung aufzubauen. Wir wissen jedoch nicht, ob es sich dabei um eine systematisierte Herangehensweise handelt.

Paradoxerweise haben die Dienste, auch wenn sie kontaktiert werden, nicht immer die Befugnis, die im ursprünglichen Land bestimmte Maßnahme umzusetzen, es sei denn, es kommt zu einer erneute Festnahme und somit zu einem neuen Verfahren.

Letztendlich kann in Bezug auf den Bereich Jugendschutz in Wallonien kein bedeutender Strom festgestellt werden. Es scheint nichtsdestotrotz so, als wäre das französische Einzugsgebiet stärker vertreten. Diese Feststellung lässt sich mit der sprachlichen und kulturellen Nähe erklären.

Eine „von Fall zu Fall“ entscheidende Politik und die Schwierigkeiten, denen die Einrichtungen des Bereichs Jugendhilfe begegnen.

Wie bereits erwähnt, gibt es nur sehr wenige grenzüberschreitende Situationen, die in den Bereich Jugendschutz fallen. Diese Feststellung lässt darauf schließen, dass die betroffenen Fachkräfte, wenn sie mit einem solchen Fall zu tun haben, größtenteils keine Mittel zur Verfügung haben, um den Besonderheiten einer solchen Betreuung gerecht zu werden.

Ihre Reaktion kann darin bestehen, ihr bekanntes Netzwerk in der Hoffnung auf Antworten auf ihre Fragen und Schwierigkeiten zu mobilisieren. Dafür werden die anderen zuständigen Dienste, die pädagogische Aufsicht



der Zentralverwaltung und die zuständigen Behörden befragt. Es ist festzustellen, dass es für die Fachkräfte schwierig ist, die richtigen Ansprechpartner zu identifizieren, was vor allem den fehlenden Kenntnissen über den Verlauf der Jugendhilfe in anderen Einzugsgebieten zuzuschreiben ist.

Erhebliche Schwierigkeiten können auf mehreren Ebenen entstehen. Zunächst auf administrativer Ebene, da die Akteure mit einer Betreuung beauftragt werden können, für die es weder Krankenversicherung noch Ausweisdokumente gibt. Dieser erste Fall umfasst nicht nur Schwierigkeiten bei der Erstattung von Pflegekosten, die finanzielle Folgen für die Einrichtung haben, sondern auch und insbesondere das Fehlen einer Krankengeschichte. Diese Feststellung ist umso problematischer, wenn keine für die Ausübung der elterlichen Sorge befugte Person anwesend ist, die über die Krankengeschichte informieren und als Bezugspunkt dienen könnte. Der zweite Fall wiederum führt in mehreren Situationen zu administrativen Komplikationen: im Falle eines Verlassens des Gebiets, insbesondere um die (erweiterte) Familie zu besuchen, im Falle einer Klassenfahrt ins Ausland, wenn der Jugendliche volljährig wird und ein Revenu d'Intégration Sociale (Eingliederungseinkommen, RIS) beziehen möchte.

Die Akteure müssen Strategien einrichten, um diese administrativen Mängel auszugleichen: Kontakt zur Botschaft des ursprünglichen Einzugsgebiets, Wahl einer „umfassenderen“ Versicherung, Antrag auf Unterstützung des CPAS, Beantragung einer Genehmigung zum Verlassen des Gebiets von der auf Grundlage der Rechtsprechung zuständigen Behörde.

Die Einrichtungen sind möglicherweise auch betroffen, wenn sich die Grenzüberschreitung auf den Kontakt zu Familien auswirkt, die in einem anderen Einzugsgebiet leben. Neben den oben angeführten administrativen Schwierigkeiten ist die Frage der Übernahme von Fahrtkosten heikel, da die Zentralverwaltung keine Zuschüsse zur ursprünglichen Pauschale gewährt. Anders ausgedrückt, wenn ein minderjähriger Franzose seine erweiterte Familie im Süden Frankreichs besuchen möchte, übernimmt entweder die Einrichtung aus eigenen Mitteln die Reisekosten oder die Familie muss die Kosten übernehmen. Die Struktur, die von dieser Schwierigkeit berichtet hat, hat sich für eine kombinierte Lösung entschieden. In diesem Fall ist klar, dass die für eine niedrigere Anzahl an Unterbringungen zugelassene Einrichtung deutlich stärker betroffen sind, da ihr Finanzrahmen ihnen weniger Flexibilität bei der Übernahme dieser Mehrkosten lässt.

Diese verschiedenen Punkte könnten die Zurückhaltung der Einrichtungen in Bezug auf die Betreuung von grenzüberschreitenden Fällen noch verstärken.

Der Bereich Behinderung: Ein Wirrwarr an Faktoren

Das wallonische Gebiet ist seit langer Zeit sowohl im Bereich Senioren als auch im Bereich Behinderung auf die stationäre Betreuung von Personen aus Nachbargebieten spezialisiert. In Bezug auf Kinder scheint der häufigste Fall, bei dem Einrichtungen Kinder sowohl aus Frankreich als auch aus Luxemburg aufnehmen, Fälle mit



Autismus-Spektrum-Störung mit einhergehenden Verhaltensstörungen zu betreffen⁷. Für diese Spezialisierung gibt es verschiedene Gründe.

Zu den Determinanten gehören die finanziellen Faktoren. Diese betreffen die verschiedenen Akteure und stellen für jeden von ihnen einen Vorteil dar. Für die finanzierenden öffentlichen Einrichtungen der Ursprungsländer scheinen die Kosten geringer. Das ist der Fall von Luxemburg, und auf weniger deutliche Weise auch von Frankreich (der Bericht des französischen Senats vom Dezember 2016 hat diesen Punkt nicht geklärt). In Bezug auf die Einrichtungen geben mehrere an, dass die Finanzierung ausländischer Kinder, aus Frankreich aber insbesondere aus Luxemburg, es ihnen ermöglicht, die offenkundige Unterfinanzierung der Region Wallonien auszugleichen.

Wir stellen fest, dass die Einrichtungen angeben, dank dieses Finanzierungszuschusses Maßnahmen durchführen zu können, die allen Kindern zugute kommen oder sogar eine Reihe interner Stellen sichern, was im Übrigen zu den Gründen zählt, warum diese Einrichtungen im Ausland beliebt sind. Die Einrichtungen der Provinzen stellen einen Sonderfall dar, da ihnen das zusätzliche daraus erhaltene Budget nicht vollständig zusteht, sondern ihnen nur ein Teil durch Provinz zugewiesen wird. Diesen öffentlichen Einrichtungen ist daher nicht unbedingt an einer solchen zusätzlichen Finanzierung gelegen. Schließlich ist zu bemerken, dass ein Kostenverringerkoeffizient anteilig an ihrer Anzahl an nicht subventionierten Personen ab einer bestimmten Zahl ihre Betriebssubventionen (obwohl die AVIQ-Subvention ihrer Ansicht nach bei weitem nicht ausreicht) und Investitionssubventionen verringert.

In Bezug auf die Fachkräfte selbst haben wir erfahren, dass bestimmte französische Berufskategorien, wie Sozialarbeiter, in Wallonien höhere Gehälter erwarten können, was zu einem Mangel an Fachkräften in den Grenzgebieten Frankreichs geführt hat.

Eine weitere Determinante dieser Spezialisierung der Region Wallonien auf die Betreuung von Kindern mit Behinderung ist der unterschiedliche Ansatz zwischen den wallonischen Einrichtungen und, aus unterschiedlichen Gründen, der französischen und der luxemburgischen Betreuung.

Der psychiatrische Sektor Frankreichs, aus dem die Kinder mit Autismus-Spektrum-Störung meist stammen, schien lange Zeit den Familien Schuldgefühle zu bereiten, während der belgische Bereich Behinderung meistens Verhaltenstherapien einsetzte. Es ist dennoch anzumerken, dass diese Unterscheidung heutzutage nicht mehr so deutlich zu sein scheint, auch wenn sie in der Argumentation der Pflegekräfte und der Eltern noch sehr präsent ist.

Der Bericht Piveteau⁸ von 2014 untermauert jedoch die Aussagen der belgischen Befragten, nämlich dass in Frankreich die Segmentierung des Lebensverlaufs, die fehlende Koordination zwischen Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen (Behinderung, Bildung) sowie die Spezialisierung und die Aufteilung des medizinischen Angebots für Personen mit Behinderung bei komplexen Fällen zu Unterbrechungen führen, weswegen eine flexiblere Lösung gesucht wird, die sie in wallonischen Einrichtungen, in denen die Betreuung gesamtheitlicher erfolgt, finden⁹.

7 - Wir haben leider keine Möglichkeit, ein Profil nur der im Sonderschulbereich untergebrachten Kinder zu erstellen.

8 - Siehe https://solidarites-sante.gouv.fr/IMG/pdf/Rapport_Zero_sans_solution_pdf

9 - Nichtsdestotrotz sei darauf hingewiesen, dass auch wenn die wallonischen Einrichtungen häufig verschiedene Spezialisten beschäftigen, ihnen die Unterbringung von Kindern mit dualer Diagnose (geistige Behinderung und psychische Probleme: Verhaltensstörungen und/oder psychische Erkrankungen) ebenfalls Schwierigkeiten bereitet.



In Luxemburg stellt die Commission nationale d'inclusion (nationaler Inklusionsausschuss, CNI), die die ehemalige Commission médico-psycho-pédagogique nationale (nationaler medizinisch-psychologisch-pädagogischer Ausschuss, CMPPN) ersetzt, Eltern eines Kindes mit körperlicher Beeinträchtigung verschiedene Optionen zur Wahl: gewöhnliche Schulbildung (entweder mit Anpassung des Unterrichts in der Klasse durch den Lehrer oder mit Unterstützung eines Mitglieds der équipe de soutien des élèves à besoins éducatifs particuliers ou spécifiques (Unterstützungsteam für Schüler mit besonderen oder spezifischen pädagogischen Bedürfnissen, ESEB)), Besuch eines von acht psycho-pädagogischen Einrichtungen (welche die sieben Schulen mit integrativen Bildungsklassen ersetzen) oder der Besuch einer spezialisierten Einrichtung im Ausland, da es in Luxemburg keine vergleichbare Einrichtung gibt¹⁰.

Nichtsdestotrotz berichten unsere belgischen Befragten vom Fehler einer Zwischenlösung zwischen der gewöhnlichen Schulbildung und der Sonderpädagogik, für die Eltern sich an eine spezialisierte Einrichtung in Belgien wenden müssen.

Darüber hinaus werden mehrere luxemburgische Kinder unseren Befragten zufolge nach Wallonien geschickt, weil es keine Zwischenlösungen bei Verhaltensproblemen gibt. Diese Probleme werden häufig von der Schule erkannt, die sich an den Jugendrichter oder Kinderschutzdienst der Staatsanwaltschaft wendet. Die Kinder, die Verhaltensstörungen in Form von Aggressivität in der Schule oder Fehlzeiten zeigen, geraten daher schnell in den Kreislauf des Jugendschutzes. Die Schutzmaßnahmen können darin bestehen, den Minderjährigen zu rügen und in seinem Familienumfeld zu lassen, ihn von der Erziehungshilfe betreuen zu lassen, ihn „philanthropische Arbeit“ verrichten zu lassen oder ihn bei Dritten, in einem Heim, unterzubringen¹¹.

In Belgien werden laut der gemeinsamen Antwort der Minister für Justiz, Gesundheit und nationale Bildung, Jugend und Kindheit auf die Parlamentsfrage Nr. 2522 vom 2. November 2016 zur Anzahl der Kinder und jungen Erwachsenen, die mit Stand 1. Oktober 2016 im Ausland untergebracht sind, 120 Kinder betreut: 80 in ausländischen Einrichtungen und 40 in intensiver individueller Betreuung im Ausland. Von diesen 40 sind 31 das Ergebnis von richterlichen Anordnungen. Die Gründe für die Unterbringung im Ausland sind das Fehlen angemessener Strukturen und Entfernungmaßnahmen. Es handelt sich größtenteils um „Systemsprenger“, also junge Menschen mit komplexen Lebensverläufen, es gibt aber auch selten Fälle, die aus dem psychiatrischen Bereich stammen.

Luxemburg verfügt zwar über Einrichtungen zur Unterbringung, sei es das Centre socio-éducatif de l'Etat (sozio-erzieherisches Zentrum des Staates) (in dem psycho-erzieherisches Personal tätig und damit eine Zusammenarbeit mit den psychiatrischen Diensten vorgesehen ist) oder die Maisons d'enfant de l'Etat (staatliche Kinderheime), diese sind unseren Befragten zufolge aber schlecht für Kinder mit dualer Diagnose geeignet. Diese Kinder werden daher an belgische Einrichtungen verwiesen, wo sie ebenso von dem multidisziplinären Rahmenwerk profitieren wie die Kinder des französischen Einzugsgebiets.

10 - Siehe <http://www.men.public.lu/fr/actualites/grands-dossiers/enseignement-fondamental/04-ecole-pour-tous/index.html>, <http://www.men.public.lu/fr/themes-trans-versaux/eleves-besoins-specifiques/index.html>, aufgerufen am 15. Februar 2020

11 - siehe <https://justice.public.lu/fr/famille/protection-jeunesse.html>, aufgerufen am 15. Februar 2020



Ein weiterer Faktor für die Spezialisierung des Gebiets liegt im Mangel an geeigneten Einrichtungen. Der Mangel an Einrichtungen in den Nachbargebieten kann auf die Spezialisierung der Region Wallonien zurückgeführt werden, die einen Pull-Faktor darstellt und verhindert, dass entsprechende Einrichtungen in den anderen Gebieten, insbesondere in Frankreich, aufgebaut werden. Dennoch erklärt auch die niedrige Bevölkerungszahl in den französischen Grenzgebieten die Nutzung der belgischen Einrichtungen, die manchmal näher am Wohnsitz der Familie liegen als französische Einrichtungen. Darüber hinaus scheint keine Einrichtung in Frankreich eine multidisziplinäre Betreuung anzubieten, wie sie in Belgien zu finden ist. Darüber hinaus spielen in der Region Ile-de-France, aus der der zweitgrößte Anteil an Kindern des Bereichs Körperliche Beeinträchtigung kommt, die angespannten Grundstückspreise eine Rolle, die sich auf den Aufbau stationärer Einrichtungen auszuwirken scheinen.

Ein letzter Faktor ist der Wunsch der Familien, vor allem der französischen. Diese sind unter Umständen mit den Entscheidungen der zuständigen Behörden, insbesondere in Bezug auf die Betreuung der Behinderung ihres Kindes in einer psychiatrischen Einrichtung, nicht immer einverstanden. Sie können auch eine besondere Betreuung beantragen, die von einigen belgischen Einrichtungen angeboten wird, ob SRJ (hierfür ist eine Genehmigung der französischen Behörden der Kostenübernahme erforderlich) oder Sonderschulbereich (hier ist keine Genehmigung erforderlich, das sie vom Bildungsminister der französischen Gemeinschaft in Belgien ungeachtet der Herkunft des Kindes, übernommen wird¹²).

Die französische Entwicklung hin zu einer inklusiven Bildung macht den belgischen Sonderschulbereich ebenfalls attraktiv, denn auch wenn entsprechende Politiken eingeführt wurde, wird das Betreuungsverhältnis von den Eltern als unzureichend empfunden. Eltern sind darüber hinaus, in Fällen in denen sich die Behinderung des Kindes nachteilig auf die Familie auswirkt, erleichtert, wenn eine Sonderschuleinrichtung mit einem Internat verbunden ist, da ihnen dadurch eine dauerhafte Lösung über das ganze Jahr angeboten wird (mit Ausnahme einer Schließung im Sommer haben die belgischen Internate Vereinbarungen untereinander abgeschlossen, um die Betreuung von Kindern, die nicht nach Hause fahren können, zu gewährleisten). Schließlich wurde uns auch mitgeteilt, dass, im Gegensatz zu der von einigen Eltern gewünschten Nähe, andere Eltern die Distanz als positiv empfinden. Da sie einen externen Grund vorbringen können, der rechtfertigt, dass sie sich weniger um ihr Kind kümmern, können sie zu einem familiären Gleichgewicht finden, insbesondere dann, wenn das Kind mit seinen Verhaltensstörungen dieses Gleichgewicht gestört hatte.

2.2.3 Praktiken der Akteure und Etappen des Hilfeverlaufs

Strategien der Akteure im Bereich Behinderung

Damit ein Fall aus dem Ausland untergebracht werden kann, müssen die Dienste den institutionellen Akteuren der Grenzländer bekannt sein. Die ersten Unterbringungen stammen zum Großteil aus einer Zeit, bevor die von uns befragten Personen ihre Stelle angetreten haben. Die aktuellen Hintergründe dieser Unterbringungen entsprechen nun aber denen jeder etablierten Einrichtung: den Fortbestand der Einrichtung gewährleisten. Das trifft

12 - Es sei erwähnt, dass für die luxemburgischen Familien, die eine finanzielle Unterstützung für die Reisekosten wünschen, die Zustimmung der Verwaltung erforderlich ist.



vor allem in der Hinsicht zu, dass einige dieser Einrichtungen unter Berücksichtigung dieser Unterbringungen aufgebaut wurden und beispielsweise eine bestimmte Anzahl an Plätzen für Kinder aus dem Ausland vorsehen, die die Anzahl der subventionierten Plätze übersteigt. Diese Vorgehensweise wurde im Übrigen von Frankreich vor Kurzem unterstützt, das die Institutionen aufgefordert hat, eine Mindestanzahl an Plätzen vorzusehen, damit das Land auf eine gemeinsame Versorgungsmöglichkeit zugreifen kann.

Für die Zwecke dieser Aufrechterhaltung verfolgen einige dieser Einrichtungen unterschiedliche Strategien, die von einer recht einfachen (Versenden von Broschüren, in denen ihre Aktivitäten beschrieben werden) bis hin zu aktiveren Kundengewinnungen (Besuch der betroffenen Einrichtungen) reichen können.

Nicht alle Institutionen, die Kinder aus dem Ausland aufnehmen, verfolgen aktive Strategien, da die Unterbringung sich auch aus zufälligen Umständen ergeben kann (Sozialarbeiter oder Praktikant aus einem anderen Einzugsgebiet, der Kontakt zu seinem Ursprungsland hergestellt hat). Einige Einrichtungen, die nicht auf diese Unterbringungen angewiesen sind, haben im Laufe der Zeit weniger Ansprechpartner und nehmen nur noch weniger oder gar keine Kinder auf.

Im Falle Frankreichs gibt es zwar noch eine nicht unerhebliche Anzahl an früher entstandenen Unterbringungen, deren institutioneller Verantwortungsbereich und Finanzierung variieren („Abänderungsvorschlag Creton“, Versorgung auf individueller Basis), die Tendenz geht aber in Richtung Rationalisierung (vom Standpunkt der Organisation aus, damit die Aufnahmebedingungen, die zurzeit als unzureichend empfunden werden bzw. bei einigen Institutionen unter den internationalen Empfehlungen liegen, eingehalten werden). Die Vereinbarungen zwischen der ARS von Hauts-de-France und den belgischen stationären Einrichtungen auf Basis einer gemeinschaftlichen Vereinbarung¹³. Auf dem Gebiet der Großregion haben 4¹⁴ von insgesamt 25 in Wallonien diese Art der Vereinbarung eingerichtet. Diese gemeinschaftlichen Vereinbarungen machen die Durchführung von Kontrollen, die in Absprache mit denen der AViQ durchgeführt werden, mit der ARS an der Qualität der Unterbringung zusammenarbeitet, interessanter. Eine der befragten Einrichtungen musste sich demnach zum ersten Mal einem externen Audit unterziehen. Die französische Seite scheint im Übrigen gewillt, weniger Fälle in Wallonien unterzubringen, auch wenn das zum jetzigen Zeitpunkt keine spürbare Auswirkung auf die Anzahl der in wallonischen Einrichtungen untergebrachten Personen hat, die stabil bleibt.

Im Falle von Luxemburg verfolgen die sechs SRJ, die Kinder aus Luxemburg aufnehmen, sowohl in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Tarife als auch in der Gewährleistung der Qualität der Unterbringung eine gemeinsame Linie. Luxemburg hat im Übrigen sein Angebot umstrukturiert, es ist aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar, ob sich daraus weniger Unterbringungen im Ausland und insbesondere Wallonien ergeben werden.

13 - Wir erinnern daran, dass diese Vereinbarung das Ergebnis einer am 21. Dezember 2011 zwischen Frankreich und Wallonien vereinbarten Rahmenvereinbarung ist, die am 1. März 2014 in Kraft getreten ist.

14 - Die Cité de l'Espoir in Andrimont (Gemeinde Dison), das Institut Clairval in Barvaux-sur-Ourthe (Durbuy), das Institut l'Horizon in Stoumont und das Etablissement d'enseignement spécialisé Saint-Mard in Saint-Mard (Arlon)



Der Vorgang der Unterbringung im Bereich Behinderung und ihre Erneuerung

Die Verläufe unterscheiden sich je nach Land. Im Falle Luxemburgs erfolgt die Unterbringung in Belgien bei zahlreichen Fällen aufgrund einer Entscheidung des Jugendrichters, die vom Service central d'aide sociale (zentraler Sozialhilfedienst, SCAS) ausgeführt und vom ONE mit Beteiligung der Coordinateurs de projets d'intervention (Koordinatoren von Interventionsprojekten, CPI) umgesetzt wird.

Bei der freiwilligen Unterbringung sieht es anders aus: die Eltern, deren Kind eine Behinderung hat oder im schulischen Umfeld eine Verhaltensstörung ohne Straffälligkeit aufweist, wenden sich an die CNI (zuvor an die CMPPN), die ihnen Lösungen vorschlägt, zu denen die Unterbringung in Belgien (hauptsächlich in SRJ) gehören kann.

Ein weiterer Lösungsvorschlag kann die Einschulung in eine Sonderschule (oder auch normale Schule) in Belgien sein, wenn es in Luxemburg kein vergleichbares Angebot gibt. In diesem Fall erfolgt meist auch die Unterbringung in einem Internat, häufiger aber finanziert Luxemburg gegenwärtig tägliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Taxi.

Im Falle Frankreichs erfolgt die Unterbringung im Ausland grundsätzlich nur, wenn keine akzeptable Lösung gefunden wird, es scheint aber so, als würden einige Einrichtungen im Falle bestimmter isolierter Kinder diese Regel nicht einhalten und sich direkt an Belgien wenden.

Die belgischen Befragten beschreiben die Verhandlungen als im Allgemeinen kompliziert, langsam und stark von den Personen und Einrichtungen (ob ASE, MDPH usw.) abhängig.

Wir halten fest, dass sich die aufnehmenden Einrichtungen selbstverständlich das Recht vorbehalten, einen spezifischen Fall nicht zu akzeptieren, wenn sie der Ansicht sind, dass ihr Angebot seine Bedürfnisse nicht abdeckt. Aus dem gleichen Grund kann eine Betreuung auch eingestellt werden. Nichtsdestotrotz erfolgt die Vereinbarung im Allgemeinen auf Grundlage eines Antrags, und die wallonischen Einrichtungen sind sich bewusst, dass sie zwecks Unterbringung von Kindern kontaktiert werden, deren Verlauf komplex ist oder die mit mehreren Problemen konfrontiert sind, bei denen häufig geistige Behinderung und psychische Probleme, ob Verhaltensstörungen und/oder psychiatrische Erkrankungen, aufeinandertreffen.

Während der Unterbringung müssen den luxemburgischen Einrichtungen Berichte vorgelegt werden (ein Zwischen- und ein Abschlussbericht); die Berichte sind an das CPI zu richten, wenn ein CPI involviert ist, in allen anderen Fällen werden die Berichte direkt an das ONE gerichtet. Diese Schritte werden nicht als komplexer beschrieben als diejenigen, die für Belgien zu befolgen sind. Die Erneuerung erfolgt jährlich.

Die französischen Fälle, die auf einer Versorgung auf Einzelbasis basieren, müssen jährlich verlängert werden. Hierfür müssen der ARS bestimmte Dokumente übermittelt werden, was im Falle einer gemeinschaftlichen Vereinbarung nicht erforderlich ist.



In Bezug auf die Verwaltungseffizienz wird die Ansprechbarkeit der luxemburgischen Einrichtungen im Vergleich zu Wallonien besser empfunden, Frankreich wird als das langsamste Land beschrieben. Die administrative Distanz zwischen den wallonischen Einrichtungen und den luxemburgischen Auftraggebern gilt ebenfalls als kurz, während die französischen Ansprechpartner als zahlreicher und weniger präsent beschrieben werden.

Die Maßnahme endet, wenn die Einrichtung der Ansicht ist, dass ihr Angebot ausgeschöpft ist, was zu unterschiedlichen Zeitpunkten eintritt, oder aber, wenn das Kind die Volljährigkeit erreicht. Die Maßnahme kann bis zum Alter von 21 Jahren verlängert werden, und es gibt einige (französische) Fälle, bei denen die Einrichtung (nach dem „Abänderungsvorschlag Creton“) auch nach diesem Alter nicht verlassen wurde.

Ende der Betreuung im Bereich Behinderung

Wir betrachten drei Fälle. Der erste ist das Ende der Betreuung vor Erreichen der Volljährigkeit. Dies ergibt sich je nach Fall aus Folgendem:

- ▶ der Beendigung der Unterbringungsmaßnahme durch die zuständigen Behörden;
- ▶ der Entscheidung der Einrichtung, die Unterbringung zu beenden, entweder aufgrund einer Verbesserung der Situation des Jugendlichen oder aber im Gegenteil, weil die Einrichtung nicht dazu in der Lage ist, ihm zu helfen, oder er innerhalb der Einrichtung für Probleme sorgt;
- ▶ der Entscheidung des Jugendlichen, die Einrichtung zu verlassen, sofern die Unterbringung auf freiwilliger Basis erfolgte.

In diesem Fall kehrt der Jugendliche in sein Lebensumfeld zurück oder wird von einer anderen Einrichtung in Belgien oder seinem Herkunftsland aufgenommen.

Der zweite Fall ist das Ende der Maßnahme bei Erreichen der Volljährigkeit oder nach Verlängerung bis zum Alter von 21 Jahren. In Bezug auf die luxemburgischen Kinder werden dank der engen Beziehungen zwischen den wallonischen Unterbringungseinrichtungen und der luxemburgischen Justiz Lösungen in Zusammenarbeit mit den luxemburgischen Diensten für den Einstieg ins Erwachsenenalter gefunden, auch wenn diese nicht zwangsläufig so angewendet werden, dass die volljährige Person die Wahl hat, ob sie sie annimmt oder nicht.

In Frankreich können hingegen andere Probleme auftreten. Zunächst endet die Intervention der ASE, was die verfügbaren Mittel des jungen Erwachsenen stark einschränkt. Zudem kann das Erreichen der Volljährigkeit, das nicht oder schlecht vorbereitet wurde, dazu führen, dass während des Übergangs keine Lösung vorhanden ist. Unseren Befragten zufolge trägt die starke Segmentierung in der Betreuung von Kindern mit Behinderung sowie ein administrativer Ansatz zusätzlich zu dem Problem bei: die Maßnahme endet und es wurden keine Vorkehrungen getroffen. Es besteht die Gefahr, dass der junge Erwachsene alleine und ohne jegliche Unterstützung dasteht.



Darüber hinaus scheint ein unterschiedlicher Aufbau des französischen und des belgischen Schulsystems zu Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung junger Franzosen zu führen. Für den Großteil der Franzosen und Luxemburger gilt im Übrigen gleichermaßen, dass ihr Aufenthalt in einer Unterbringungseinrichtung für sie mit keinerlei Sozialrechten oder Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung verbunden ist (wie zum Beispiel der Zugang zu einem beruflichen Bildungszentrum), da diese von einem Wohnsitz in Wallonien abhängig sind. Eine Beschäftigungsförderung oder Ausbildung in Frankreich wiederum würde die Unterbringung in Wallonien in Frage stellen.

Der dritte Fall, der nur Frankreich betrifft, ist die fortgesetzte Unterbringung in einer Einrichtung über das Alter von 21 Jahren hinaus gemäß Abänderungsvorschlag Creton.

Wechsel der zuständigen Behörde: mögliche finanzielle und juristische Folgen

Die zuständigen Behörden erhalten für jede Betreuung eine Pauschalfinanzierung. Von dem Zeitpunkt an, ab dem die zuständige Behörde (SAJ, SPJ oder Jugendrichter) nicht mehr zuständig ist und die Akte an ein anderes Einzugsgebiet übergeben wird, enden auch die Zuschüsse, obwohl die Betreuung des Kindes durch den zuständigen Dienst so lange andauert, bis eine andere Unterbringungslösung gefunden wird oder bis die zuständige Behörde des anderen Einzugsgebiet die Situation administrativ regelt.

In diesem Fall erfolgt die Betreuung in Erwartung einer Regelung aus eigenen Mitteln, was sich deutlich auf kleine Strukturen auswirkt, deren finanziellen Zuschüsse nicht ausreichen, um diese Mehrkosten zu tragen.

Darüber hinaus ergibt sich aus dieser fehlenden finanziellen Betreuung auch eine Gesetzeslücke. Auch wenn diese Lücke später rückwirkend „ausgeglichen“ wird, kann der verantwortliche Dienst für eine gewisse Zeit kein offizielles Mandat vorweisen. Abgesehen vom Finanzierungsaspekt wirft dieser Fall noch andere Fragen auf: Versicherung, Verantwortung, Rechtmäßigkeit. Die Eltern könnten ihr Kind aus der Unterbringungseinrichtung abholen.

Es ist anzumerken, dass der Wechsel der zuständigen Behörde meist einen Wechsel der Unterbringungsstruktur zur Folge hat. Der Beschluss der Regierung der französischen Gemeinschaft vom 5.12.2018 genehmigt zwar die Betreuung der anvertrauten Kinder durch andere juristische Personen als den von der französischen Gemeinschaft anerkannten zuständigen Behörden, diese Rechtsgrundlage ist den meisten Betroffenen jedoch nicht bekannt.

Die durchgeführten Interviews machten ebenfalls die Probleme der Gastfamilien deutlich, die in Belgien leben, aber in Luxemburg arbeiten.

Es scheint so, als würden bei dieser Konfiguration die Gasteltern keine Familienzulagen erhalten, da Luxemburg Kinder in einer Gastfamilie nicht als unterhaltsbedürftige Kinder ansieht. Wenn ein Elternteil in Belgien arbeitet, muss dieser Status genutzt werden, um Anspruch auf belgische Unterstützung zu erhalten.



Ein im Vergleich zum Bereich Behinderung abgeriegelter Bereich Jugendschutz

Damit die verschiedenen von der Jugendhilfe zugelassenen privaten Dienste einen für jede Betreuung zustehenden Zuschuss erhalten, müssen sie von einem SAJ, SPJ oder Jugendrichter beauftragt werden. Dritte, etwa die Eltern, können demnach nicht alleine die Intervention dieser Strukturen für ihr Kind beantragen.

Es gibt jedoch zwei Ausnahmen:

- ▶ Für Dienste, die auf der Präventionsachse angesiedelt sind (offene Hilfsangebote, Jugendzentren, Patenschaftsdienste), die als nicht mandatierte Dienste gelten und daher auf Wunsch des Jugendlichen und/oder seiner Familie direkt eingreifen können.
- ▶ Die Services Résidentiels d'Urgence (stationäre Notdienste, ehemals CAU)

Die verschiedenen Strukturen haben im Übrigen die Möglichkeit, die Betreuung der anvertrauten Kinder durch andere juristische Personen als den von der französischen Gemeinschaft anerkannten zuständigen Behörden (Beschluss der Regierung der französischen Gemeinschaft vom 5.12.2018) zu akzeptieren. Diese anderen juristischen Personen sind dann auch für die Finanzierung der Betreuung verantwortlich. Tatsächlich kennt der Großteil der befragten Einrichtungen diesen Text nicht, der nur selten Anwendung zu finden scheint.

Der Bereich Jugendhilfe hat sich nach dem Beschluss der Regierung der französischen Gemeinschaft vom 8. Mai 2014 weiter abgeriegelt. Dieser Beschluss sieht vor, dass die Unterbringungen auf die verschiedenen zuständigen Behörden der verschiedenen Gerichtsbezirke verteilt werden. Somit ist es jetzt unmöglich festzustellen, welche zuständige Behörde für eine innerhalb einer festgelegten Struktur verfügbare Betreuung zuständig ist.

Dies stellt einen grundsätzlichen Unterschied zum Bereich AViQ dar, in dem die Familien die Strukturen häufig direkt kontaktieren.

Durch diese Situation wird die Öffnung einiger SRJ auf andere Einzugsgebiete verstärkt, im Gegensatz zur Kinderhilfe, die eng mit einer Kultur der Beauftragung verknüpft ist.

2.2.4 Herausforderungen in Verbindung mit der grenzüberschreitenden Unterbringung

Die durch die Grenzüberschreitung untergrabenen Bedürfnisse und Rechte des Kindes

Die Dynamik der Grenzüberschreitung führt zu Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Bedürfnisse und Rechte der jungen Menschen während der Betreuung.



Neben den finanziellen und administrativen Schwierigkeiten im Falle von Kontakt zu in einem anderen Einzugsgebiet lebenden Angehörigen stellt sich auch die Frage, wie die Eignung und kontinuierliche Beurteilung dieser Kontaktpersonen gewährleistet werden kann. Die Distanz (und die damit verbundenen Kosten) ist in der Tat dafür verantwortlich, dass es nur zu wenigen persönlichen Treffen zwischen den Akteuren und den Angehörigen kommt. Daraus folgt, dass andere Mechanismen mobilisiert werden müssen, um die Sicherheit und positive Entwicklung des Kindes zu gewährleisten. Dazu gehört selbstverständlich, dass die Angehörigen häufiger nach Belgien reisen müssen, damit die zuständige Behörde sie treffen kann. Durch eine Kontaktaufnahme zu den lokalen Behörden kann außerdem vor allem die Frage der Unterbringungsbedingungen in Angriff genommen werden.

In jedem Fall und trotz der Bereitwilligkeit der Betreuungsstrukturen und der anreisenden Familien ist bei zu großer Entfernung ein regelmäßiger Kontakt kaum möglich. So bleibt die Möglichkeit der modernen Technologie (Skype usw.), aber die Kinder müssen darauf vorbereitet werden. Die Jüngsten haben zudem noch mehr Schwierigkeiten, konzentriert vor einem Bildschirm sitzen zu bleiben, was die Unterbringung oder die Pflege der Beziehung erschwert.

Die Rechte der Minderjährigen werden zudem wahrscheinlich beim Wechsel von einer belgischen Struktur in ein anderes Einzugsgebiet untergraben. Informationen können auf dem Weg „verloren“ gehen und es muss festgestellt werden, dass die ursprünglichen Entscheidungen und Dynamik nicht immer aufrechterhalten werden können. Genauer gesagt kann die Grenzüberschreitung gleichbedeutend mit einem Rückschritt in Bezug auf den Kontakt zwischen Eltern und Kind(ern) sein. Dieser Bruch bremst fortan die Chancen auf eine Wiedereingliederung. Zwischen zuständigem Dienst und zuständiger Behörde ist die Aufgabenteilung nicht eindeutig. Wer macht was? Wer teilt die Informationen? Wer garantiert die Fortsetzung der Betreuung? An wen kann man sich wenden?

Ein Kind, das den Problemen einer grenzüberschreitenden Situation ausgesetzt ist, kann der Zukunft nicht immer so zuversichtlich entgegenblicken wie ein Kind mit einem „klassischen“ Werdegang. Für Letzteres wird das verbleibende Drittel der Familienzulagen häufig auf einem Sperrkonto in seinem Namen überwiesen und es kann dann nach Erreichen der Volljährigkeit diese nicht unerhebliche Rücklage als Unterstützung bei seinen zukünftigen Projekten nutzen. Wenn der Elternteil, der das Anrecht auf Kindergeld eröffnet, oder beide Elternteile in einem anderen Einzugsgebiet leben, wird kein Betrag einbehalten und das Kind steht dann zu Beginn seiner Eigenständigkeit (möglich ab 16 Jahren) oder seines Erwachsenenalters ohne Ersparnisse da.

Schwieriger Zugang zu bestimmten Sozialrechten

Der Zugang zu verwandten Rechten (Zugang zu einer Krankenversicherung mit Status eines ansässigen Ausländers) kann kleine Einrichtungen, die mit dem Vorgehen nicht vertraut sind, vor Probleme stellen, die sich jedoch auflösen, wenn die Einrichtungen sich spezialisieren.

Nichtsdestotrotz kann es zu bestimmten spezifischen Problemen kommen, beispielsweise die Erstattung von logopädischen Kosten. Belgien sieht die Erstattung vor, Luxemburg hingegen nicht. Nichtsdestotrotz, wenn



Belgien eine bestimmte Anzahl der Sitzungen für luxemburgische Kinder erstattet, so muss Luxemburg den Rest finanzieren, wenn aber die Anzahl an Sitzungen überschritten wurde, wird die teilweise Erstattung durch Belgien eingestellt und somit wird auch die zusätzliche Erstattung durch Luxemburg nicht mehr fortgesetzt, was Einrichtungen und Eltern gleichermaßen verwirrt.

Auch das Recht auf Familienzulagen sorgt bei den Unterbringungseinrichtungen für Probleme. Die Zunächst einmal unterschieden sich die für zusätzliche Zuschüsse erforderlichen Behinderungsstufen je nach Land (in Belgien gibt es eine schrittweise Unterteilung, in Luxemburg ist sie dichotom). Dann übernimmt normalerweise das Wohnsitzland des Kindes die Zahlung der Zulagen, wenn das Kind aber im Ausland lebt, hängt der Zahlungsträger vom geografischen Standort des Arbeitgebers eines oder beider Elternteile ab, was bei luxemburgischen oder französischen Grenzarbeitern, deren Kind mit Behinderung in einer belgischen Einrichtung untergebracht ist, zu Verzerrungen führt.

Im Übrigen erhalten die Einrichtungen im Falle einer Unterbringung im Auftrag der französischen Gemeinschaft zwei Drittel der Familienzulagen für die belgischen Kinder (das verbleibende Drittel wird, wie bereits angegeben, in den meisten Fällen auf ein Sperrkonto im Namen des Kindes überwiesen), es scheint jedoch so, als würden die luxemburgischen Behörden den Einrichtungen seit Kurzem die gesamten Familienzulagen zukommen lassen. Somit liegt es an den Einrichtungen, den Eltern ein Drittel zurückzuüberweisen.

Wir halten außerdem die Probleme in Verbindung mit der Staatsangehörigkeit fest, wenn die Eltern eine andere Staatsangehörigkeit haben und das Kind bei seiner Geburt nicht im Konsulat des Landes gemeldet wurde, die Familie in ein anderes Land umzieht und für das Kind verschiedene Rechte nicht eröffnet wurden, oder zumindest nicht in dem Land, in dem das Kind sozialisiert wurde.

Uns wurde auch von Schwierigkeiten beim Zugang zu bestimmten Diensten in einem Gebiet berichtet (Unterbringungsumfelder des ONE, insbesondere der Sonderschulbereich), selbst wenn ein Elternteil in diesem Gebiet arbeitet. Diese Dienste stehen nur Kindern mit Wohnsitz in dem Gebiet offen und machen somit den Umzug der Familie erforderlich.

Auch der schwierige Zugang zu Kinderkrankenhäusern in Luxemburg (wahrscheinlich der SNPJ) wurde als Problematik eingestuft, da dieses Krankenhaus für viele Gemeinden der Provinz Luxemburg näher liegt als entsprechende Einrichtungen in Lüttich oder Namur.

Übertragung, im Falle von Zwangsmaßnahmen, der elterlichen Sorge durch Luxemburg an die Unterbringungseinrichtungen

Im Falle einer Zwangsmaßnahme entzieht Luxemburg die elterliche Sorge (manchmal für drei aufeinanderfolgende Jahre ohne Revision) und übergibt sie an die Einrichtung, die das Kind aufnimmt, damit diese die für das Kind erforderlichen Entscheidungen treffen kann. Es sieht jedoch so aus, als würde sich diese Situation bald ändern, damit die Eltern ihre Rechte behalten (außer im Falle von Misshandlungen) und die Einrichtungen dazu verpflichtet sind mit den Eltern zusammenzuarbeiten. Nichtsdestotrotz haben einige wallonische Einrichtungen



bislang die Übernahme der elterlichen Sorge unter der Bedingung einer engen Zusammenarbeit mit dem CPI akzeptiert, während andere Einrichtungen dies mit der Begründung, dass es schwierig sei, gleichzeitig und ohne Dritte Richter und Partei zu sein, abgelehnt haben.

Distanz und Aufrechterhaltung des Kontakts zu den Familien und Angehörigen

Im Vorfeld sei darauf hingewiesen, dass bei einigen Familiensituationen im Grenzgebiet die Unterbringung in einer wallonischen Einrichtung eine geografisch näher liegende Lösung darstellt als die Unterbringung in jeglicher gleichwertiger Einrichtung in Frankreich.

Abgesehen von diesen sehr spezifischen Fällen nehmen die belgischen Unterbringungseinrichtungen sehr unterschiedliche Haltungen in Bezug auf die Möglichkeit eines ausreichenden Kontakts zu den Familien ein.

Zunächst einmal gaben einige an, dass ihr Auftrag darin besteht, mit den Kindern zusammenzuarbeiten sowie nach Möglichkeit, jedoch nicht zwingend, mit seinen Angehörigen. Dies scheint eine Verletzung des Artikels 9 der UN-KRK darzustellen.

Andere geben an, dass es zu einem Kontaktabbruch kommt. Einige von ihnen schätzen, dass die Distanz für einige Eltern ein so großes Hindernis darstellt, dass sie ihr Kind regelrecht aufgeben, wenn die Situation zu schwierig für sie zu bewältigen ist oder das Kind eine Gefahr für die Familieneinheit insgesamt darstellt. Da eine Behinderung das Leben der Beteiligten erschüttert, gehen die Befragten davon aus, dass es einem Eingriff in das Familienleben gleichkäme, wenn sie die Aufrechterhaltung des Kontakts verlangen. Sie lassen die Tür öffnen, informieren die Eltern in regelmäßigen Abständen, ohne über sie zu urteilen und lassen sie teilweise auch nach jahrelanger Unterbringung und zahlreichen Kontaktaufnahmen zurückkehren.

Einige Dienste auf der anderen Seite nehmen keine Kinder aus dem Ausland auf, um sie nicht aus ihrem Lebensumfeld zu reißen, während andere Dienste einen regelmäßigen Kontakt, beispielsweise monatlich, verlangen, der entweder persönlich oder telefonisch erfolgt. Einige organisieren zweimal monatlich die Hin- und Rückreise der Kinder zu ihren Familien, teilweise bis nach Ile-de-France, während andere die Reise auf einen Ort in Grenznähe beschränken.

2.3 Von den Fachkräften identifizierte Bedürfnisse und Schulungserwartungen

- ▶ Zusammenarbeit innerhalb der Einzugsgebiete: Wenn im ursprünglichen Einzugsgebiet bereits eine Hilfe eingerichtet wurde, erscheint es wichtig, dass die Akteure die Übergabe während einer Beratungssitzung formalisieren, bei der der Verlauf, die Arbeitslogik, die Entwicklung und die verschiedenen Elemente, die zu einer Fortsetzung und Übereinstimmung der Hilfsmittel und der getroffenen Entscheidungen



beitragen können, besprochen werden. Es scheint ebenso wichtig, die Familie einzubinden, einschließlich des minderjährigen Kindes.

- ▶ Auf die Akteure, den Hilfskreislauf und den Rechtsrahmen der anderen Einzugsgebiete konzentrierte Schulung für die Fachkräfte.

- ▶ Schaffung eines Netzwerks/einer Plattform zum Austausch von Praktiken oder zur Kontaktaufnahme zwischen Fachkräften.

- ▶ Schaffung eines Schemas/eines Merkblatts für die verschiedenen Akteure, damit diese ihre Amtskollegen im anderen Einzugsgebiet identifizieren und kontaktieren können.

- ▶ Schaffung einer Arbeitsgruppe der Einzugsgebiete mit dem Ziel, wiederkehrende Probleme der grenzüberschreitenden Situationen zu lösen: Familienzulagen, Versicherung, Personaldokumente, Krankengeschichte, Übernahme der Reisekosten, um die Pflege von Kontakten zu fördern, Gesetzeslücken in den Maßnahmen.

3. Die Kinder und die Familien

3.1 Methode

In Folge der verschiedenen im Rahmen von Achse 2 durchgeführten Interviews wurden die befragten Fachkräfte von den Forschern gebeten, den Kontakt zu von der Problematik der Grenzüberschreitung betroffenen Familien herzustellen.

In Bezug auf den Bereich Jugendhilfe war die Befragung (ehemaliger) Empfänger mit mehreren Schwierigkeiten verbunden. Abgesehen von den wenigen Fällen, die in den von der Forschung festgelegten Rahmen passen, haben die Akteure Bedenken geäußert, zum Einen in Bezug auf das Berufsgeheimnis, zum Anderen aber auch aufgrund der Sorge, bestimmte schmerzhaftere Erinnerungen zu wecken. Mehrere Situationen sind heute in der Tat abgeschlossen oder wurden an ein anderes Einzugsgebiet übergeben, und die Fachkräfte haben den Wunsch geäußert, die Familien nicht zu mobilisieren, um sie zu Umständen der Vergangenheit zu befragen.

Im Bereich Behinderung kam es zu ähnlichen Schwierigkeiten, nämlich Bedenken der Akteure dieses Bereichs. Diese gingen in der Tat davon aus, dass die Vermittlung einer Kontaktanfrage das Risiko berge, dass ihre Arbeit mit den Familien belastet würde, obwohl die Verbindungen der Familien zu der Einrichtung häufig fragil sind oder



es sich um eine Zwangshilfe handelt. Darüber hinaus stellte die Offenlegung personenbezogener Informationen ohne Zustimmung der betroffenen Personen, wie in der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschrieben, ein weiteres Hindernis für den Zugang zu den Familien dar. In vielen Fällen handelte es sich um alte oder seltene Situationen und die Eltern befanden sich ohnehin in anderen Einzugsgebieten, teilweise sogar in unüberwindbarer Entfernung.

Darüber hinaus, und wie in der Achse 2 dargelegt, sind oder waren mehrere Kinder ohne Zustimmung der Eltern, von denen es kein Lebenszeichen mehr gibt, in einer wallonischen Struktur untergebracht. Diese elterliche Demobilisierung hat ebenfalls jegliche Möglichkeit einer Befragung behindert.

Fortan konzentriert sich die Achse 2 ausschließlich auf die diskursive Analyse der mit den Fachkräften geführten Gespräche, die manchmal Sprachrohr der Familien waren, wenn sie von den begegneten Schwierigkeiten (Jugendschutz) und von den Vertretern der Eltern- und Familienverbände (Behinderung) sprachen.

3.2 Feststellungen

Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung

Die Einbindung der Familie ist im Erlass festgelegt, aber die Realität in der Praxis in Verbindung mit der grenzüberschreitenden Dynamik kann dazu führen, dass dieses Vorrecht aus den Angeln gehoben wird. Die anerkannten Einrichtungen sind in der Tat regelmäßig mit der Demobilisierung eines oder beider Elternteile konfrontiert, was die familiäre Verbindung stören und fortan jegliche Wiedereingliederungsperspektive beeinträchtigen kann.

Für diese Demobilisierung gibt es eine multifaktorielle Erklärung. Sie lässt sich in erster Linie mit äußerst komplexen Lebenssituationen erklären, die zur ständigen Mobilität eines oder beider Elternteile führt. Diese können sich auch weigern, an einer Entscheidung mitzuwirken, die ihnen auferlegt wurde. Diese fehlende Zustimmung trägt demnach dazu bei, dass die Verbindung zwischen dem Kind und seinen Familienmitgliedern nur schwer aufrechterhalten werden kann.

Umgekehrt bauen Eltern auf der Not auf, unternehmen verschiedene Versuche und suchen nach Lösungen.

Sorge vor einem Rückschlag im Falle eines Wechsels des Einzugsgebiets

Der Wechsel des Einzugsgebiets ist keine Garantie, dass die im ersten Land getroffenen Maßnahmen aufrechterhalten, was für die Familien Anlass zur Sorge bietet. Die Situation scheint im „neuen“ Einzugsgebiet neu bewertet zu werden, was zur Folge haben könnte, dass die von den Akteuren des anderen Einzugsgebiets bereits erstellten Gutachten in Frage gestellt werden. Kurz gesagt, die Grenzüberschreitung kann die progressive Dynamik der Wiedereingliederung in die Familie bremsen.



Die Freiheit der Eltern vs. die ideologische Rückführung

Die Unterbringung von Kindern in wallonischen Einrichtungen stellt nicht nur eine Lösung aus Mangel an Alternativen aufgrund fehlender Einrichtungen dar. Einige Eltern und öffentliche Einrichtungen entscheiden sich auch freiwillig dafür, da sie durch einen multidisziplinären Ansatz besser auf komplexe Problematiken eingesehen können, für die es vor allem in Frankreich keine vergleichbare geeignete Lösung gibt.

Die Frage der Rückführung kann fortan erst ins Auge gefasst werden, wenn ebenso effiziente Lösungen ausgearbeitet wurden, und zwar nicht auf als erzwungen empfundene Weise.

Gleiches gilt für den belgischen Sonderschul Sektor, der einer Unterbringung im französischen psychiatrischen Sektor oder auch im französischen inklusiven Bildungssektor vorgezogen wird, die nicht voll den Erwartungen der Eltern entspricht.

Das Gefühl der Kinder, nicht immer gehört zu werden

Die Kinder können eine gewisse Ungerechtigkeit empfinden, wenn eine Behörde oder eine Person eine die Kinder betreffende Entscheidung trifft, ohne sie kennengelernt zu haben. Durch dieses Gefühl fällt es den Kindern schwer, die sie betreffenden Entscheidungen zu verstehen und zu akzeptieren. Die Ansprechpartner des Kindes innerhalb der verschiedenen Strukturen spielen daher eine wichtige Rolle dabei, die getroffenen Entscheidungen und die Gründe dafür auf angemessene Weise zu erklären.

Fazit

Abschließend lässt die Analyse der durchgeführten Gespräche mehrere Feststellungen erkennen:

- ▶ In Belgien sind die Provinzen Lüttich und Luxemburg von einem beträchtlichen Strom grenzüberschreitender Situationen betroffen. Französische Kinder sind am stärksten vertreten, gefolgt von Luxemburgern. Diese französisch-belgischen Ströme sind in der Provinz Hennegau, die jedoch nicht zum Fördergebiet des Projekts gehört, noch größer.
- ▶ Die Gründe für diese grenzüberschreitenden Hilfeverläufe im Bereich Körperliche Beeinträchtigung hängen mit strukturellen Mängeln im Herkunftsgebiet und mit der sprachlichen und kulturellen Nähe zwischen den beiden Ländern zusammen.
- ▶ Um die Nachhaltigkeit dieser grenzüberschreitenden Zugänge zu gewährleisten, praktizieren die Fachleute des belgischen Sektors für körperliche Beeinträchtigung eine einfache (Prospekt) oder eine



aktivere Kontaktaufnahme (Reisen) mit benachbarten Akteuren, um die finanziellen Vorteile zu erhalten, auf die sie für das Gleichgewicht des Budgets der SRJ angewiesen sind.

► Die Untersuchung ergab auch, dass der Schulsektor mit spezialisierten Internatsschulen ebenfalls von massiven Migrationsströmen betroffen ist, insbesondere in der Provinz von Luxemburg. Französische Kinder kommen in den Genuss von Bildungs- und Erziehungshilfe, wobei die SRJ die erzieherische, soziale, kulturelle oder berufliche Integration der behinderten Person durch individuelle pädagogische, medizinische, therapeutische, psychologische und soziale Betreuung anstrebt, die ihre schulische Ausbildung ergänzt und an ihre Bedürfnisse angepasst ist. Französische Fachleute verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse der belgischen Rechts- und Organisationssysteme, um diese grundlegende Unterscheidung zwischen Internat und SRJ treffen zu können. Dieses Thema gewinnt an Bedeutung, wenn wir uns der Schwierigkeiten der zukünftigen sozio-professionellen Integration in grenzüberschreitenden Situationen bewusst sind.

► Obwohl wir keine quantitativen Daten über die Zahl der ausländischen Kinder mit körperlichen Beeinträchtigungen, die belgische Sonderschulen besuchen, erhalten haben, zeigt die Untersuchung wichtige Mängel auf, die von Fachleuten geäußert wurden.

Sie beklagen die Tatsache, dass spezialisierte Internate nicht über das Personal verfügen, um den Bedürfnissen der Kinder in ihrer Obhut voll gerecht zu werden.

► Die Jugendhilfe ist hermetischer, und es gibt nur wenige grenzüberschreitende Situationen allein in diesem Sektor. Sie werden hauptsächlich von den Eltern in die Wege geleitet, die die treibende Kraft hinter dem Hilfeverlauf sind. Dieselben Eltern befinden sich in einer verletzlichen Situation, die die Aufrechterhaltung ihrer Rolle behindert.

► Fachleute im Bereich der Jugendhilfe haben Schwierigkeiten, die gleichen Rechte zu gewährleisten wie sie belgische Kinder erhalten. Während das Wohl des Kindes an erster Stelle steht, gibt es administrative, finanzielle und rechtliche Hindernisse, die der Einhaltung dieser Grundlage sozialer Unterstützung für grenzüberschreitende Situationen, die sich aus dem Kinderschutz ergeben, entgegenstehen.

► Angesichts dieser Schwierigkeiten, die durch das Fehlen eines grenzüberschreitenden Referenten noch verstärkt werden, zeigen sie Einfallsreichtum und/oder mobilisieren ihr enges Netzwerk, um Antworten zu erhalten. Neben diesen zeitaufwendigen Schritten ist es auch notwendig, die Situation der Familie im weitesten Sinne, die erzieherische Kontinuität und die Zukunftspläne des Kindes zu berücksichtigen.

